



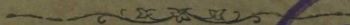
Das
Volkschulwesen

in

Estland.

—
von

August Frey.



Riga.

Verlag von Alexander Stieda.

1879.



Das

Vo**l**k**s**s**c**h**u**l**w**e**s**e**n**

in

Es**t**l**a**n**d**.

Au**g**u**s**t **F**r**e**y.

Ri**g**a.

Verlag von Alexander Stieda.

1879.

Das Volksschulwesen in Estland.

Von A. F.

Einleitendes.

Das Volksschulwesen Estlands, wie das der beiden andern baltischen Provinzen, Liv- und Kurland, hat sich in den letzten Jahrzehnten aus schwachen Anfängen zu einem eigenartigen, lebenskräftigen Organismus entwickelt, welcher im Jahre 1875 durch die „Allerhöchst bestätigten Vorschriften für die evangelisch-lutherischen Landvolkschulen und Lehrerseminare, in Est- und Kurland“ seine eingehende gesetzliche Regelung und einen gewissen Abschluß gefunden hat. Sicherlich wird daher eine eingehende Betrachtung desselben keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen. Unter Ausscheidung aller auf den Unterricht selbst bezüglicher, wesentlich pädagogischer Fragen, die Fachmännern überlassen bleiben, soll dies in der nachstehenden Arbeit versucht werden. Eine Skizze des Volksschulwesens in Estland, als einer Thätigkeitsform der inneren Verwaltung, sei diese Staats- oder Selbstverwaltung, zu entwerfen, ist die Aufgabe, die wir uns stellen. Im Anschluß daran mögen einige statistische Notizen und Tabellen als Illustration für den seitherigen Erfolg dieser Verwaltungsthätigkeit dienen. Das estländische Volksschulwesen bildet, obgleich es in seinem Gesamtcharakter mit dem der beiden andern baltischen Provinzen übereinstimmt, doch ein abgeschlossenes Ganze, welches von den entsprechenden Einrichtungen Liv- und Kurlands in manchen Einzelheiten abweicht, so daß eine solche getrennte Behandlung wohl möglich ist. Auch stand mir

nur über Estland eingehenderes statistisches Material zu Gebote, nur hier und da konnte ich Liv- und Kurland zum Vergleich heranziehen. Manches Bekannte zu wiederholen, habe ich nicht vermeiden können, wo es zur Vollständigkeit des Gesamtbildes nothwendig schien. Für die Darstellung der rechtlichen Verhältnisse sind vorherrschend die erwähnten Vorschriften von 1875, dann aber auch die Landgemeindeordnung von 1866 und das Bauer-gesetzbuch von 1856 als Quellen benutzt worden.

Auf die Geschichte des estländischen Volksschulwesens gehe ich nicht weiter ein; ich will nur erwähnen, daß die Bauerverordnung von 1856, indem sie die erste Organisation provinzieller Behörden für das Volksschulwesen enthält, dessen Trägerin bis dahin fast ausschließlich die Kirche gewesen, gewissermaßen die gesetzliche Grundlage jener Institution, wie sie sich bis jetzt bei uns entwickelt hat, bildet. Auf dem gegebenen Boden hat man dann weitergebaut, so daß die neueste Schulgesetzgebung, wenn auch mit Modificationen, wesentlich nur eine gesetzliche Feststellung des schon Vorhandenen ist, wie es unter der Oberleitung der, zur Ergreifung von Maßregeln zur Förderung der Schulen und Obergewalt derselben, ins Leben gerufenen Oberschulcommission im Laufe der Jahre entstanden ist.

Zu bemerken ist hierbei, daß unter Volksschulwesen nur das ländliche zu verstehen ist, die Städte stehen außer demselben, wie ja auch Stadt und Land durchaus getrennte Verwaltungskörper bilden.

Die statistischen Notizen sind für das Schuljahr 1874/75 und 1876/77 den bezüglichen Schulberichten des Generalsuperintendenten an die Oberschulcommission entlehnt, für 1867/68 und 1863/64 den „Beiträgen zur Statistik Estlands“ von Paul Jordan, für 1871/72 dem

Artikel „Volksschulwesen in Liv-, Est- und Kurland“ baltische Monatschrift 1872. Ich schicke dieses voraus, um bei den einzelnen Tabellen diese Citate nicht wiederholen zu müssen. Für sonstige Zahlenangaben finden sich die Quellen weiter unten angegeben.

Was die Anordnung des Stoffes betrifft, werde ich zunächst kurz die Bestimmungen über das System der Volksschulen und deren Lehrordnung erwähnen und dann an der Hand der Zahlen zu zeigen suchen, wie weit die vorhandenen Volksschulen dem Bedürfnisse genügen.

Gegenstände der folgenden Abschnitte werden die Schulpflicht und deren Durchführung, das Lehrwesen und die Schulverwaltung, nämlich deren Verwaltungsorganismus sowie die Schullast, sein.

I. Schulensystem.

Die „Vorschriften für die evangelisch-lutherischen Landvolksschulen“ erwähnen eine zweifache Art der Landvolksschulen (§ 2):

- 1) Gemeindeschulen (eigentliche Volksschulen),
- 2) Parochialschulen (höhere Volksschulen).

Vorbereitungsschulen für die Volksschule giebt es nicht, es ist dieses Feld dem häuslichen Unterricht unter Aufsicht des Ortspredigers sowie der Organe der Schulverwaltung überlassen.

Der Umfang des Unterrichts ist gesetzlich bestimmt (§ 3 u. 11). In der Gemeindeschule umfaßt er Religion, die Landessprache und die russische Sprache nach Maßgabe der vorhandenen Lehrmittel (doch ist der Unterricht in derselben innerhalb 5 Jahren in allen Gemeindeschulen einzuführen), die 4 Species der Arithmetik, Elementarkenntnisse der Geographie und Geschichte, Chorge-

sang. Die Gemeindeschulen sollen somit der gesammten lutherischen Landbevölkerung die Aneignung einer gewissen Minimalbildung ermöglichen. Zur Erreichung dieses Resultats ist der obligatorische Schulbesuch eingeführt, auf den wir später zurückkommen. Die Gemeindeschulen sind einclassig; unterschieden werden jedoch tägliche und Repeitionsschüler. Die Unterrichtssprache ist die Sprache des Landvolks, das Estnische, ausgenommen in einer Schule auf der Insel Worms, wo die Landbevölkerung schwedisch ist. *) Der Unterricht ist für beide Geschlechter gemeinschaftlich. Nur in der Landwief giebt es eine Schule für Mädchen allein.

Die Parochialschulen sind Volksschulen mit erweitertem Lehrplan. Die Unterrichtsgegenstände sind dieselben, nur eingehender betrieben, namentlich mit größerer Berücksichtigung der deutschen und russischen Sprache, die obligatorische Lehrgegenstände sind und wohl in allen Fällen besser betrieben werden können, als es bei der jetzigen Vorbildung der Lehrer in den meisten Dorfschulen möglich ist. Ein Unterricht in andern Fächern bedarf der Bestätigung der Oberschulcommission. Die Parochialschulen sind meist ausschließlich Knabenschulen. So schließt sich der Cursus der Parochialschulen eng an den der Gemeindeschulen an und bietet denen, die nach durchgemachter Gemeindeschule ihre Bildung erweitern wollen, so weit es ohne ein Heraustrreten aus ihrem Volk und Stande möglich ist, die Gelegenheit dazu. Namentlich gehen aus der Parochialschule viele Volksschullehrer hervor.

So ist durch die Gesetzgebung der Rahmen festgestellt, innerhalb dessen sich der Volksunterricht bewegt; die Feststellung der Lehrpläne im Einzelnen erfolgt durch

*) Ausgenommen auch die unten erwähnten deutschen Elementarschulen.

die zuständigen Organe der Schulverwaltung. Das Gesagte mag für die Lehrordnung genügen. Hervorzuheben sind noch zwei charakteristische Züge des estländischen Volksschulwesens, die übrigens auch dem liv- und kurländischen gemeinsam sind. Dasselbe ist seinem Ursprung gemäß confessionell lutherisch und als solches für Est- und Kurland auch in dem erwähnten Gesetz „Vorschriften für die evangelisch-lutherischen Landvolkschulen“ bezeichnet. Diese Eigenthümlichkeit zeigt sich in der Theilnahme der Kirche an der Schulverwaltung und der Beschränkung der Schulpflicht auf die lutherischen Kinder. Ferner aber ist ein negatives Moment zu beachten. Ein Zusammenhang des Unterrichts in der Volksschule mit dem der höheren Lehranstalten besteht nicht, was im Wesentlichen zurückzuführen ist auf die doppelte Landes- und demgemäß Unterrichtssprache und dann auch auf die getrennte Stellung beider Arten von Lehranstalten.

Außer den Gemeinde- und Parochialschulen giebt es auf dem Laude noch verschiedene hierhergehörige Anstalten, die jedenfalls den höheren Volksschulen zuzuzählen sind. Im Gesetz sind sie speciell nicht erwähnt. Die Schulberichte bezeichnen sie als Eintags-, Küster- und deutsche Elementarschulen.

Entsprechend dem Zwecke der Gemeindeschulen, der gesammten bäuerlichen Bevölkerung Elementarbildung zu gewähren, ist ein möglichst vollständiges System solcher Schulen gesetzlich vorgesehen. Schon die estländische Bauerverordnung von 1816 (§ 110) sowie die vom Jahre 1856 (§ 1275) enthalten, die Bestimmung, daß in Gemeinden von einer bestimmten Größe eine Schule sein müsse. Jene bestimmte als Minimalgröße 1000, diese 300 Seelen. In der That blieb man noch lange von diesem Ziel entfernt. In die Vorschriften vom

Jahre 1875 wurde die obenerwähnte Bestimmung in specialisirter Form wieder aufgenommen; sie war damals, dank den Bemühungen der provinziellen Schulverwaltungsorgane, schon zum großen Theil verwirklicht.

Nach dem Gesetz muß nun jede Gemeinde von 300—1000 Seelen (P. 5) evangelischer Confession zum mindesten eine Gemeindeschule haben. So ist für eine hinreichende Anzahl Schulen gesorgt und einer Uebersfüllung derselben vorgebeugt. Einer solchen Uebersfüllung, die den Erfolg des Unterrichts in Frage stellen und auch vom sanitätspolizeilichen Standpunkt Bedenken erregen würde, hat die Schulgesetzgebung in mehreren deutschen Staaten durch Bestimmung einer Maximalschülerzahl entgegenzuwirken gesucht. So dürfen in Preußen nicht mehr als 120, in Württemberg nicht mehr als 130 Kinder in einer Schule unterrichtet werden. (Rösler, d. soc. Verwaltungrecht).

Wenn die bezügliche Bestimmung gleichmäßig durchgeführt sein wird, wird bei einem Maximum von 1000 Seelen auf eine Schule, jene Schülerzahl schwerlich erreicht werden; sie wäre auch für einclassige Schulen sehr hoch. Bis jetzt giebt es allerdings noch hier und da Schulen, deren Schülerzahl 200 übersteigt (1874/75 eine mit 619 Kindern). Im Ganzen nähert man sich stetig dem vorgesteckten Ziel, wie die nachstehende kleine Tabelle deutlich zeigt.

Zahl der Volksschulen in Ostland (Gemeindeschulen):

	1863/64	1867/68	1874/75	1876/77	Zuwachs in Procenten seit 1863/64.
Garrien .	33	66	—	121	266.6 %
Wierland	125	141	—	167	33.6 %
Ferwen .	72	91	—	100	39 %
Wief . .	64	90	—	99	54.6 %
	294	388	472	487	65.6 %

Am auffallendsten ist der Zuwachs in Harrien, am geringsten in Bierland und Jerwen, merkwürdigerweise den Kreisen, die mit Schulen am Besten versehen sind.

Die speciellen Angaben über Zahl und Vertheilung der Schulen lasse ich nach dem Schulbericht von 1876/77 hier folgen. Statt der 4 administrativen Kreise gebe ich, dem Schulbericht folgend, alle ferneren Daten nach den Probstbezirken. Die Angaben über den Umfang der Einführung der deutschen und russischen Sprache als Lehrgegenstände habe ich dieser Tabelle einverleibt, da sie nicht ohne Interesse sind.

	Volksschulen.	Parochialschulen.	sonstige höhere Volksschulen.	jugelommen.	abgegangen.	Schulen in denen gelehrt wurde:	
						russisch.	deutsch.
Westharrien	63	—	2	1	1	32	2
Ostharrien .	58	1	1	2	3	38	1
Allentaden	67	4	1	—	—	55	—
Bierland .	100	3	1	—	—	37	—
Jerwen . .	100	3	2	—	—	10	3
Landwief .	35*)	—	1	—	1	13	11
Strandwief	41	1	1	1	—	13	—
Insularwief	23	—	3	2	—	4	1
Summa Gsl. 487		12	12¹⁾	6	5	167	30¹⁾

1) Es sind die nachstehenden:

2 Eintagschulen in Westharrien,

1 Küsterschule in Ostharrien,

1 deutsche Elementarschule in Allentaden,

2 deutsche Elementarschulen und 1 schwedisches Seminar auf der Insularwief.

1 Küsterschule in Bierland,

1 deutsche Elementar- und 1 Küsterschule in Jerwen und je eine deutsche Elementarschule in der Land- und Strandwief.

*) inclusive 1 Mädchenschule und 1 Schule für Hofkinder.

Den besten Maßstab zur Beurtheilung des Grades, in dem die vorhandene Schulenzahl dem Bedarf genügt, giebt wohl eine Vergleichung derselben mit der Zahl der schulpflichtigen Kinder (von 10–17 Jahren s. u.), sowie die Durchschnittszahl der wirklich die Schule besuchenden Kinder in der Dorfschule.

Eine Darstellung dieses Verhältnisses giebt beifolgende Tabelle für das Jahr 1876/77. Ich habe neben der Zahl aller Schulkinder, diejenige der, mehrere Tage die Schule besuchenden, besonders aufgeführt, da sie für die Beurtheilung einer etwaigen Uebersfüllung der Schulen maßgebender ist als die Gesamtziffer. Außerdem habe ich hier nur die Dorfschulen berücksichtigt, da nur für sie eine Verpflichtung zum Schulbesuch existirt.

	Dorfschulen.	Kinder von 10–17 Jahren.	Es kam eine Schule auf schulpflichtige Kinder.	Zahl der die Schule besuchenden Kinder:		Auf eine Schule kommende Schüler:	
				überhaupt.	mehrere Tage wöchentlich.	überhaupt.	mehrere Tage wöchentlich die Schule besuchende.
Westharrien . .	63	5913	94	3859	2188	61	35
Ostharrien . . .	58	5779	100	4435	2385	76	41
Allentaden . . .	67	5319	79	5008	2784	74	41
Wierland . . .	100	7399	74	7010	3661	70	37
Ierwen	100	5829	58	5514	3064	55	31
Lundwief	35	2824	81	2082	1219	59	35
Strandwief . .	41	3348	82	2606	1874	63	46
Insularwief . .	23	3034	132	1644	1421	71	62
Summa Estland	487	39418	80	32258	18088	63	38

Absolut wie relativ steht Ierwen am höchsten, demnächst Wierland, am niedrigsten die Insularwief. Hier ist einer großen Uebersfüllung der Schulen nur durch die ebenfalls niedrige Ziffer des Schulbesuchs vorgebeugt.

Was nun die Parochialschulen betrifft, so haben die Schulbehörden, wengleich deren Errichtung gesetzlich nicht

gefordert wird, doch mit Erfolg auf deren Vermehrung gewirkt. Zwar ist die Zahl derselben, entsprechend der Jugend dieses Instituts, noch eine ziemlich geringe; sie betrug 1876/77 12, nebst noch 12 andern ähnlichen Schulen, die theils als Eintags- und Rüsterschulen, theils als ländliche deutsche Elementarschulen in dem Schulbericht verzeichnet sind. (s. oben Tabelle) Unter den 12 Parochialschulen gab es 1876/77 8 zweiclassige, gegen 7 im Jahre 1874/75; einen Hülflehrer hatten 6 Schulen, gegen 5 im Jahre 1874/75.

Was die Schülerzahl der Parochialschulen betrifft, steht mir nur aus dem Jahre 1874/75 eine Angabe zu Gebote. Es gab damals bei 13 Schulen (eine ist 1876/77 wohl als Rüsterschule verzeichnet) 268 Schüler, davon 239 Knaben, 29 Mädchen, also zwischen 20 und 21 Kinder pro Schule. Das Maximum der Schülerzahl betrug 38 (27 Knaben, 11 Mädchen), das Minimum 5 Kinder (3 Knaben, 2 Mädchen); Mädchen gab es überhaupt nur in 3 Parochialschulen. Darin bleibt noch viel zu thun übrig, bis dem Bedürfniß hinreichend Genüge geleistet und die Dorfschulen durch ein System höherer Volksschulen ihre Ergänzung gefunden. Darin ist Livland uns weit voraus, wo 1874 auf 8 Gemeindeschulen eine Parochialschule kam, während in Estland im Jahre 1876/77 auf 20 Gemeindeschulen eine höhere Volksschule d. h. Parochial-, Ruster- oder deutsche Elementarschule entfiel. Vergleichen wir Estland mit den beiden Schwesterprovinzen, was die Dichtigkeit der Gemeindeschulen betrifft, und nehmen wir zunächst das Verhältniß der Schulen zur Bevölkerung, so ergibt sich Folgendes. In Estland, die Bevölkerung im Jahre 1870 zu 323 961 Seelen gerechnet, kommt eine Schule auf 665 Einwohner, in Livland (bei 1 000 870 Einwohnern und 918 Schulen im

Jahre 1874) auf 1089 und in Kurland (bei 619 000 Einw. und 346 Schulen im Jahre 1871/72) auf 1789.

Hier wäre es richtiger, nur die lutherische bäuerliche Bevölkerung zu berücksichtigen, da nur sie die Gemeindegemeinschaften besucht und ihr Antheil an der Gesamtbevölkerung in den 3 Ostseeprovinzen verschieden ist. Zuverlässige Zahlen über diesen Antheil stehen mir nicht zu Gebote. Rechnet man diese Bevölkerung Estlands rund zu 280 000 Seelen, diejenige Livlands und Kurlands zu 658 555, resp. 458 100, so giebt das eine Gemeindegemeinschaft auf 546, 711 und 1324 lutherische bäuerliche Einwohner.

Man sieht, daß hinsichtlich der Dichtigkeit der Gemeindegemeinschaften Estland den beiden Provinzen Livland und besonders Kurland vorausgeeilt ist, ja auch besser als manche westeuropäischen Staaten gestellt ist, namentlich aber das übrige Rußland weit übertrifft.

In Rußland *) (1875) kommt eine Volksschule auf 3216 E.

„ Deutschland	„	„	„	734	„
„ Sachsen (1872)	„	„	„	1129	„
„ Baden (1871)	„	„	„	809	„
„ Oesterreich	„	„	„	1123	„

Einen noch besseren Maßstab zur Vergleichung der quantitativen Vollständigkeit des Schulensystems giebt das Verhältniß der Zahl der Volksschulen zu den schulpflichtigen und die Schule besuchenden Kindern. In Estland kam 1876/77 eine Volksschule auf 80 schulpflichtige Kinder, in Livland im Jahre (1874) erst auf 138. Für Kurland liegt mir keine Angabe hierüber vor.

Auf jede Gemeindegemeinschaft kommen die Schule besuchende Kinder

*) Ohne Finnland, Kaukasus und Ostseeprovinzen.

in Estland	63	(38 mehrtägige)
„ Livland	72	(41 tägliche)
„ Kurland	54	
„ Rußland	45	
„ Deutschland	103	
„ Oesterreich (1871—72)	100	

Die Zahl von 63 Schülern pro Dorfschule theilt sich noch in 25 Repetitions- und 38 gewöhnliche Schüler, eine Zahl, die man auch bei einclassigen Schulen weder im Interesse des Unterrichts noch der Gesundheit hoch finden kann. Die auffallend günstige Stellung im Verhältniß zu Deutschland mag theilweise dadurch erklärt werden, daß dort in der Zahl der Volksschulen viele mehrclassige einbegriffen sein mögen, die einer größeren Schülerzahl Aufnahme gewähren können.

Im Gange kann man wohl sagen, daß, mögen auch hier und da noch Lücken vorhanden sein, die Zahl der Gemeindeschulen eine dem Bedürfniß entsprechende und selbst im Verhältniß zu andern Ländern hohe ist.

Litteratur. Die zum Vergleich herangezogenen Zahlen habe ich Brachelli „Statistische Skizze der europäischen Staaten,“ Seite 22 und 79 entnommen und daraus die Verhältnißzahlen berechnet. Für Livland sind die Daten Hollmann „die Volksschule in Livland,“ für Kurland dem erwähnten Artikel der baltischen Monatschrift entnommen, ebenso die Zahlen für die lutherische bäuerliche Bevölkerung. Die Zahlen für Rußland entstammen einem Auszuge des St. Petersburger Herald aus dem Rechenschaftsbericht des Ministers der Volksaufklärung, veröffentlicht im Journal des Ministeriums der Volksaufklärung für 1875.

II. Schulpflicht.

Mit der fortschreitenden Entwicklung des Systems ländlicher Volksschulen ist das Princip immer mehr zum Durchbruch gekommen, daß die Verwaltung den Erwerb eines Durchschnittsmaßes grundlegender Kenntnisse nicht nur zu ermöglichen, sondern zur Pflicht des Einzelnen zu erheben und die Erfüllung dieser Pflicht zu überwachen habe, um nicht die ganze Institution eine illusorische bleiben zu lassen. Die Abneigung, die das Landvolf anfänglich gegen die Volksschule an den Tag legte, trug das Ihrige dazu bei, die Nothwendigkeit des Schulzwanges zu beweisen, einer Einrichtung, die in Deutschland abweichend von andern Culturländern früh zur Durchführung gelangt ist und der dieses Land zu einem großen Theile seine vielgerühmte Volksbildung dankt.

Wie unser gesamntes Volksschulwesen entsprang auch der Schulzwang der provinziellen Initiative; das Gesamtreich kennt ihn nicht, allerdings wohl mehr wegen der Unmöglichkeit der Durchführung als aus principiellen Gründen. In den auf die Volksschule bezüglichen Paragraphen der Bauerverordnung von 1856 ist vom Schulzwange noch nichts erwähnt. Derselbe wurde von der Oberschulcommission allmählig auf dem Verfügungswege eingeführt und fand in der Gesetzgebung erst durch die Vorschriften vom Jahre 1875 eine Stelle. Das war nothwendig, weil die Existenz einer solchen gesetzlichen Bestimmung die allseitige Durchführung sehr erleichterte. Im Jahre 1871 war, wie die baltische Monatschrift 1872 angiebt, erst in 19 Kirchspielen der Schulzwang eingeführt.

Der Schulbesuch ist somit obligatorisch für alle Kinder evangelisch-lutherischer Confession, die der örtlichen Bauer-

gemeinde angehören. Bei dem confessionellen Charakter der baltischen ländlichen Volksschule entzieht sich der Unterricht der griechisch-orthodoxen Kinder ganz der Controle der provinziellen Schulverwaltung, was aber speciell für Estland praktisch von untergeordneter Bedeutung ist, da die Zahl der Griechisch-Orthodoxen auf dem flachen Lande verschwindend gering ist; dieselben wohnen in wenigen Gemeinden compact zusammen und haben ihre eignen Schulen, die außerhalb des provinziellen Volksschulwesens stehen.

Die Schulpflicht, so weit sie Anwendung findet, ist auf 3 Jahre regelmäßigen Schulbesuches normirt. Die Kinder müssen derselben im Alter von 10—13 Jahren genügen (§ 6). Vor Einführung der Vorschriften vom Jahre 1875 bestand eine solche feste Norm nicht. Das von der Oberschulcommission vorgeschlagene Schulreglement von 1867 fixirte nur eine Minimalfrist von 2—3 Wintern und gestattete dem Ermessen der Schulbehörden im Uebrigen freieren Spielraum. Die neuere Fassung ist jedenfalls präciser. Die vorgeschriebene Schulzeit ist allerdings sehr kurz gegriffen, namentlich im Hinblick auf die Kürze der jährlichen Unterrichtsperiode, die nur 6 Monate, vom 15. October bis zum 15. April, umfaßt. Das bleibt aber unvermeidlich, solange die Schulmeister den Haupttheil ihres Gehaltes als Nutzung von Grundstücken erhalten und somit während der Dauer der Feldarbeit von dieser in Anspruch genommen sind. Außerdem sind im Sommer die Bauerkinder, namentlich die der ärmeren Leute, zu einem großen Theil mit der Viehhütung beschäftigt, die bei der häufigen Gemengelage der Bauerländereien einen unverhältnißmäßigen Arbeitsaufwand erfordert. Bei dem Mangel an Arbeitskräften hieße es daher an den Bauer, zumal an den Kleinbauer, eine

unbillige Forderung stellen, wollte man ihm die Kinder für den Sommer entziehen. Es fällt auch die vorgeschriebene jährliche Schulzeit ungefähr mit der Dauer des Weidegangs zusammen.

In Deutschland und Oesterreich finden wir die Schulpflicht auf 8 Jahre, in Deutschland vom 6.—14. Jahre (Anhalt bis zum 15.), in Oesterreich vom 6.—14.)* (Ungarn bis zum 15.) normirt. Im Vergleich damit tritt bei uns die Schulpflicht spät ein, bis zum 10. Jahre sind die Kinder dem Hausunterricht überlassen. Mag vergleichsweise die Gründlichkeit des Unterrichts durch die Kürze der Schulzeit leiden, so glaube ich doch, daß die rasche und allgemeine Durchführung der allgemeinen Schulpflicht durch die kurz bemessene Frist derselben sehr erleichtert worden.

Um die Kürze der von den Vorschriften für die Landvolkschulen vorgeschriebenen Dauer des Schulbesuchs einigermaßen auszugleichen, hat die Oberschulcommission angeordnet, daß alle Kinder, die ihrer gesetzmäßigen 3 jährigen Schulzeit genügt, behufs Repetition des Erlernten bis zu ihrer Confirmation, (landesüblich im 17. Jahre) in jedem Winter 20—30 Tage die Schule besuchen müssen. Der Modus, dieser Pflicht zu genügen, ist in den verschiedenen Kirchspielen verschieden, und seine Bestimmung der Kirchspielschulcommission überlassen. Meistentheils sind diese Repetitionsschüler zu 1 bis 2maligem Schulbesuch wöchentlich verpflichtet, in einigen Kirchspielen zu einem 2 wöchentlichen, im Herbst und ebenso im Frühjahr. Die schulpflichtigen Kinder genügen ihrer Schulpflicht in der örtlichen Gemeindeschule, sofern sie nicht auf Wunsch ihrer Eltern und Vormünder eine andere von der Regierung concessionierte Lehranstalt besuchen, in welchem

*) In einigen Koruländern bis zum 12. Jahr.

Fälle sie nur der jährlichen Religionsprüfung durch den örtlichen Pfarrer unterliegen (Vorschriften 1875 § 6 Anmerkung.)

Da nur die Aneignung einer gewissen gleichen Minimalbildung zur Pflicht des Einzelnen gemacht werden kann, so erstreckt sich der obligatorische Schulbesuch bloß auf die eigentliche Volksschule, die Dorfschule. Der Besuch der höheren Volksschule, der Parochialschule, ist frei, eine Begrenzung, der die Schulpflicht in allen Gesetzgebungen, in denen sie gilt, unterliegt. Der Unterricht in der Dorfschule ist unentgeltlich, die Erhebung von Schulgeld untersagt. Nur in den Parochialschulen wird durchweg Schulgeld erhoben.

Das Schulgeld in den Volksschulen ist vielfach Gegenstand der Discussion gewesen, auch jetzt sind die Ansichten darüber getheilt. Meiner Ansicht nach ist die Schulgeldfreiheit der Gemeindeschule eine nothwendige Consequenz des obligatorischen Schulbesuchs und des öffentlichen Charakters der Volksschule. Das Gebührenprincip erscheint mir nicht mehr anwendbar, falls die Benutzung einer öffentlichen Anstalt, für die eine Gebühr erhoben werden soll, zu einer Pflicht des Einzelnen gemacht wird. Es wäre dieses die Besteuerung der Erfüllung einer öffentlichen Pflicht, denn eine solche ist doch der gesetzlich geforderte Schulbesuch, was damit kaum gerechtfertigt werden dürfte, daß der Einzelne mit jener Leistung die Nutznießung einer öffentlichen Anstalt verbindet. Auch kommt die Existenz der Volksschule nicht sowohl dem Einzelnen, als der Gesamtheit zu Gute. Bei den höheren Volksschulen, deren Benutzung dem freien Entschluß anheim gestellt ist, ist die Erhebung eines Schulgeldes gewiß gerechtfertigt. In Estland hat übrigens zur Annahme des unentgeltlichen Unterrichts wohl mehr als principielle Erwägungen der Umstand bei-

getragen, daß die Erhebung eines Schulgeldes bei der unter den Bauern zur Zeit der Gründung unserer meisten Schulen noch herrschenden Naturalwirthschaft und der Abneigung, die lange Zeit das Landvolk den Schulen entgegentrug, die Verallgemeinerung des Schulbesuchs sehr erschwert hätte.

In Preußen wurde das Schulgeld durch die Verfassung von 1850 Art. 25 ausdrücklich aufgehoben, welche Bestimmung jedoch nicht zur Ausführung kam. Vielmehr wird es bis jetzt forterhoben und ist dessen Erhebung als ein nothwendiges Recht der Gemeinde und als das „naturgemäße Emolument“ der Volksschullehrer von der Staatsregierung anerkannt worden. (Lorenz Stein, Bildungswesen S. 126).

Die Controлле über die wirkliche Ausführung der Bestimmungen über den obligatorischen Schulbesuch steht der örtlichen Kirchspielschulbehörde (Kirchspielschulcommission) zu. Unterstützt wird sie in der Ausübung dieser Pflicht durch Gemeindebeamte (die Schulältesten). Die Controлле ist eine zweifache, auf den Schulbesuch und den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse gerichtete. Nur die Kirchspielschulcommission kann aus Krankheits- oder andern berechtigten Gründen, z. B. Besuch einer andern Lehranstalt, vom Besuch der Gemeindeschule dispensiren (§ 6 Anmerkung). Zur Controлле der erworbenen Kenntnisse finden jährliche Prüfungen statt, doch keine speciellen Abgangsprüfungen.

Die Schulpflicht würde aber illusorisch sein, wenn nicht der Schulverwaltung ein Zwangsrecht zur Erfüllung jener Pflicht, eine Strafgewalt für den Fall der Nichterfüllung, zustände. Diese besteht in der Auflage eines von den Eltern der Kinder für Schulversäumnisse zu zahlenden Strafgeldes. Der Betrag des Strafgeldes

wechselt nach dem Ermessen der Kirchspielschulcommission von 1 bis 10 Kop. für einen versäumten Schultag. Ueber die Versäumnisse muß der Schulmeister ausführlich Buch führen. Die Erhebung dieses Strafgeldes machte vor Einführung einer umfassenden, staatlich sanctionirten Schulgesetzgebung an Stelle bloßer Verfügungen der Oberschulcommission hier und da Schwierigkeiten. Es wurde dadurch die Renitenz gegen den Schulzwang genährt. Gegenwärtig wird der obligatorische Schulbesuch allenthalben mit Energie und Erfolg durchgeführt.

In welchem Maße dieses Erfolg gehabt, mag folgende Tabelle der wachsenden Schulsfrequenz zeigen.

Schul- jahr.	Zahl der vorhandenen Kinder im Alter von		Zahl der die Schule besuchend. Kinder.		
	10—17 J.	7—17 J.	Absolut.	in Procenten der Kinder von	
				10—17 J.	7—17 J.
1863/64	—	—	12 720	—	—
1867/68	—	55 183	21 944	—	38.1 %
1871/72	—	52 025	27 548	—	51.3 %
1874/75	40 660	—	30 432	75 %	—
1876/77	39 418	53 121	32 258	81.83 %	58.8 %

Man sieht, daß sich in den 13 Jahren von 1863—76, die Zahl der Schulkinder um 153 Procent vermehrt hat, also in einem weit höheren Grade als die Anzahl der Schulen, ein Umstand, der wohl wesentlich der allmäligen Durchführung des obligatorischen Schulbesuchs zu danken ist. Eine Vergleichung der Zahl der Schulkinder mit derjenigen aller Kinder der entsprechenden Altersklassen, die den besten Maßstab zur Beurtheilung des zunehmenden Schulbesuchs abgäbe, ist leider nur für die beiden letzten der erwähnten Jahre möglich, da sich erst hier in den Schulberichten mit der Präcisirung der schulpflichtigen Jahre eine Angabe der schulpflichtigen Kinder findet. Um

ein gemeinsames Maß zu haben, welches wenigstens ein annäherndes Bild von dem relativen Wachsthum des Schulbesuchs zu geben im Stande wäre, habe ich die Zahl der Kinder von 7—17 Jahren, mit derjenigen der die Schule besuchenden Kinder verglichen, obgleich ein directer Zusammenhang nicht existirt, da der Schulbesuch erst mit dem 10. Jahre beginnt. Doch kann man annehmen, daß das Verhältniß der Kinder von 7—10 Jahren zu den wirklich schulpflichtigen von 10—17 Jahren sich nicht wesentlich geändert hat. —

Sehr eingehende Daten über den Schulbesuch giebt eine Tabelle im Schulbericht von 1876/77, die ich hier wiedergebe.

	Zahl der Kinder von 10—17 Jahren			Davon besuchten die Schule				Summa	Die Schule besuchende Kinder in Procenten aller
	Summa	Knaben	Mädchen	mehrere Tage		1—2 T. wöch.			
				Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen		
Westharrien	5913	3079	2834	1180	1008	859	812	3859	65,26 %
Ostharrien .	5779	2887	2892	1284	1101	965	1075	4435	76,74 %
Allentaden .	5319	2699	2620	1487	1297	1085	1139	5008	94,28 %
Wierland . .	7399	3710	3689	1943	1718	1609	1740	7010	94,36 %
Terwen . . .	5829	3101	2728	1616	1448	1236	1214	5514	94,57 %
Landwief . .	2847	1386	1461	699	520	396	467	2082	73,12 %
Strandwief.	3348	1671	1677	728	646	611	621	2606	77,83 %
Insularwief	3034	1496	1538	786	635	114	127	1644	54,21 %
Ganz Eiland	39418	20029	19389	9705	8383	6975	7195	32258	81,83 %
				18088		14170			

Interessant ist es, daß das Verhältniß der die Schule besuchenden Kinder zu den schulpflichtigen in den einzelnen Districten fast genau mit dem Verhältniß letzterer zur Zahl der Schulen zusammen trifft. Terwen bietet in beiden Beziehungen das günstigste Verhältniß, dann folgen Wierland, Allentaden; am weitaus ungünstigsten steht die

Insularwief. Man sieht, wie der Schulbesuch durch die Zahl der Schulen bedingt ist. Auffallend ist die verhältnißmäßig außerordentlich geringe Zahl der Repetitionsschüler in der Insularwief.

Sehen wir uns das Verhältniß der Knaben und Mädchen in Bezug auf den Schulbesuch an, so fällt zuvörderst in's Auge, daß fast in allen Districten unter den täglichen Schülern die Knaben, unter den Repetitionsschülern die Mädchen überwiegen, vielleicht weil in diesem Alter die Knaben schon häufiger in feste Dienstverhältnisse treten mögen. Um das Gesamtverhältniß beider Geschlechter zu finden, gruppiren wir die obige Tabelle etwas anders.

	Knaben		Mädchen		Von 100 Knaben besuchten die Schule	Von 100 Mädchen besuchten die Schule	Auf 100 b. Schüle besuchende Knaben kommen Mädchen
	von 10—17 J.	davon Schulinder	von 10—17 J.	davon Schulinder			
Westharrien	3079	2039	2884	1820	66.8	64.2	89.2
Ostharrien	2837	2249	2892	2176	77.9	75.3	96
Allentaden	2699	2572	2620	2436	95.3	93	96
Wierland .	3710	3552	3689	3458	95.7	93.7	97
Ferwen . .	3101	2852	2728	2662	91.9	97.5	94.7
Landwief .	1386	1095	1461	987	79.1	67.5	90.1
Strandwief	1671	1339	1677	1267	80.1	75.8	94
Insularwief	1469	900	1538	762	54.5	50	85
Ganz Estl.	20 029	16 680	19 389	15 578	83.2	80.3	93.3

Im Allgemeinen, Ferwen ausgenommen, weist der Schulbesuch der Knaben eine günstigere Ziffer auf, als der der Mädchen. Eigenthümlich ist das starke Ueberwiegen der Mädchen unter den Kindern von 10—17 Jahren in der Wief im Gegensatz zum übrigen Estland, ein Verhältniß, das sich allerdings durch den schwächeren

Schulbesuch der Mädchen für die eigentlichen Schulkinder umkehrt, so daß unter diesen auch hier die Knaben überwiegen. Diese größere Allgemeinheit des Schulbesuchs der Knaben finden wir auch in Liv- und am auffallendsten in Kurland. Hier kommen auf 100 Knaben in den Gemeindeschulen 56 Mädchen (baltische Monatschrift 1872, S. 553) in Livland im Durchschnitt 95 (ebendas.).

Im Verhältniß zur Gesamtbevölkerung kamen in Estland 1876/77 auf 1000 Einwohner 100 Schüler der Gemeindeschulen, 56, wenn wir die täglichen Schüler allein rechnen. Im russischen Reiche kommen etwas über 12 Schüler auf 1000 Einwohner, in Deutschland dagegen, wo die Schulpflicht schon lange energisch durchgeführt worden, bereits 150 auf 1000 E. (5 755 123 Schüler der Volksschulen auf 41 060 846 E.). In Oesterreich, das ebenfalls obligatorischen Schulbesuch bei sich eingeführt hat, betrug die Zahl der Schüler auf 1000 E. 100 (3 285 485 Schüler der Volksschulen auf 35.9 Mill. E.)

Diese Zahlen geben übrigens kein richtiges Bild des wirklichen Standes der Dinge, sicherer ist das Verhältniß der die Schule besuchenden Kinder zu den schulpflichtigen, resp. schulfähigen, wo keine Schulpflicht existirt. In Estland besuchten 81.8 % der schulpflichtigen Kinder die Schule, in Oesterreich-Ungarn nur 57 % (Oesterreich 59 %, Ungarn 55 %, wobei das Maximum 90 % Boralberg, das Minimum 13 % Bukowina) bezug. In Bezug auf das Verhältniß zur Bevölkerung stand Oesterreich auf derselben Stufe wie Estland, weil dort die Schulpflicht länger dauert. Letztere Zahl ist jedenfalls für die Allgemeinheit des Schulbesuchs entscheidender. Nehmen wir Länder ohne Schulzwang. In Frankreich betragen die Schüler der Volksschulen von den schulpflichtigen Kindern 25 %, in England 63 %, in Irland 33 %. Für Rußland

giebt der erwähnte Bericht 8.3 % an, wobei die Bevölkerung von 7—14 Jahren, als wesentlich die Schule besuchend, zu 15 % der Gesamtbevölkerung gerechnet ist, mit welchem Recht, können wir hier ununtersucht lassen. Von den Nachbarprovinzen kann ich hier nur Livland heranziehen. Dort besuchten 1874 53 % der schulpflichtigen Kinder die Gemeindeschulen (tägliche 41 402 und Repetitionsschüler 25 436, Hollmann a. a. D.)

Zieht man das Facit, so muß man anerkennen, daß es trotz mannigfacher Hindernisse in verhältnißmäßig kurzer Zeit gelungen ist, dem Institut des obligatorischen Schulbesuchs in einer Allgemeinheit Geltung zu verschaffen, die in einem großen Theile Estlands fast nichts zu wünschen übrig läßt, und auch für ganz Estland nur von wenigen Ländern, wo die Schulpflicht eine althergebrachte Institution ist, übertroffen wird.

III. Lehrerwesen.

Gemäß dem Charakter des estländischen Volksschulwesens als öffentlicher Institution ist auch die Stellung des Lehrerberufs als einer öffentlichen Function gesetzlich geregelt und steht der gesetzmäßig angestellte Volksschullehrer mit seinen Pflichten und Rechten unter Aufsicht und Schutz der Verwaltung. Die Anstellung ist an den Nachweis der gesetzlich geforderten Vorkenntnisse geknüpft, der entweder durch ein Zeugniß über die Beendigung des Cursus in den beiden landischen Lehrerseminaren oder durch eine bestandene Prüfung geführt werden kann. Die Lehrbefähigung ist also nicht an eine berufsmäßige Vorbildung im Seminar gebunden, sondern ein Nachweis der erforderlichen Schulkennnisse, wie sie die Parochial-

schule bietet, genügt. Ob der Lehrerberuf bei einer Ergänzung durch nicht berufsmäßig geschulte Elemente leidet, oder ob nicht vielmehr beim geringen Umfang der Lehrgegenstände der Dorfschule eine allgemeinere Vorbildung ausreicht, das soll hier nicht entschieden werden; sicher aber ist, daß die Lehrerseminare den Bedarf nicht decken und daher ein großer Theil der Dorfschullehrer aus den Parochialschulen hervorgeht. Die Ritterschaft unterhält 2 Seminare zur Bildung von Volksschullehrern, in Ruda und Paschlap. Diese aber stehen allerdings ebenfalls unter der provinziellen Schulverwaltung, auch ist in den „Vorschriften für die evangelisch-lutherischen Landvolkschulen“ ihre innere und äußere Organisation eingehend geregelt, gleichwohl würde ein näheres Eingehen darauf hier doch zu weit führen.

Die Anstellung der Volksschullehrer erfolgt durch die Kreis Schulcommission unter Bestätigung der Oberschulcommission, einen gleichen Weg geht ihre Absetzung. Die Vorstellung der Candidaten liegt der Gemeinde, dem Gute oder beiden gemeinsam ob, nach geschעהener Vereinbarung, je nach dem Antheil beider an der Erhaltung der Schule.

Durch diese Bestimmung ist den positiven Verhältnissen Rechnung getragen. Ein Mitpräsentationsrecht der Güter, wo und solange sie sich an der Schullast betheiligen, ist nur gerecht, mögen auch principielle Gründe dafür sprechen, dieses der Gemeinde zu überlassen. Ein eigentliches Schnipatronat existirt nicht. Die Gründe einer Absetzung der Lehrer sind gesetzlich nicht speciell bestimmt, vielmehr den Schulbehörden überlassen. Jedenfalls bedarf es dazu keines gerichtlichen oder disciplinaren Verfahrens. Eine Versetzung auf Stellen mit geringerem

Gehalt ist durchaus unzulässig, da dadurch das Präsentationsrecht der Güter und Gemeinden illusorisch würde. Nur in dem Falle, daß bei entstandener Vacanz, nach Jahresfrist kein geeigneter Candidat vorgestellt worden, schlägt die Kreis Schulcommission von sich aus einen solchen der Oberschulcommission vor.

Durch die nach documentirter gesetzlicher Qualification erfolgte Anstellung übernimmt der Lehrer die Pflichten und erlangt die vollen Rechte seines Amt's.

Vom 15. October bis zum 15. April hat er in der gesetzlich bestimmten Anzahl von Stunden (täglich 6 Stunden, mit Ausnahme des Sonnabends, wo die Nachmittagsstunden scrfallen) Unterricht zu ertheilen, wofür er kein Schulgeld erheben darf.

In den Sommermonaten ist er zum Unterricht nicht verpflichtet und kann, wenn er ihn ertheilt, ein Schulgeld in einem von der localen Schulverwaltung fixirten Betrage erheben.

Eine Verpflichtung zur Uebernahme gewisser kirchlicher Functionen, als Organist, Küster, wie dieses hier und da in Deutschland der Fall ist, besteht nicht. Was die Uebernahme gewisser Gemeindeämter betrifft, z. B. das des Gemeindeschreibers, so ist es als ein großer Fortschritt zu betrachten, daß sie neuerdings laut Verfügung der Oberschulcommission strenge untersagt ist. Früher war eine Vereinigung beider Aemter vielfach üblich, wenn auch keine Verpflichtung hierzu vorlag. Das Gemeindeschreiberamt wurde von schlecht situirten Schulmeistern als willkommene Erhöhung ihrer Einnahmen gerne übernommen, um so mehr als dazu qualificirte Personen schwer aufzutreiben waren. Diese Vereinigung kann jedenfalls nur auf Kosten des Unterrichts geschehen und geräth dadurch der Schul-

meister in eine seiner Stellung unangemessene Abhängigkeit von der Gemeinde. Noch im Schulbericht vom Jahre 1876/77 finden wir Klagen darüber, daß durch die Besorgung des Gemeindefreiberamts seitens der Lehrer die Schule in vielen Kirchspielen leide, namentlich we in Folge dessen auch das Schullocal zu Gerichtssitzungen benutzt werde. Gegenwärtig ist dieser Uebelstand wohl allgemein abgestellt.

Die Rechte, die das Lehramt verleiht, sind Militärfreiheit und Freiheit von Gemeindeabgaben. Häufig bezahlt auch die Gemeinde für den Lehrer die einzige directe staatliche Steuer, die Kopfsteuer. Außerdem erhält er eine Besoldung. Mit dieser haben wir uns eingehender zu beschäftigen.

Bis zum Jahre 1875 war über diese gesetzlich nichts bestimmt. Das projectirte Schulreglement vom Jahre 1867 hatte zwar den Gehalt eines Schulmeisters auf den eines gut besoldeten Knechts, 80 Rbl., normirt, doch kam diese Bestimmung, da das Reglement nicht Gesetzeskraft erhielt, nicht allgemein zur Durchführung. So blieb die Lage der Schulmeister, trotz aller Bemühungen, sie zu heben, noch vielfach eine sehr dürftige, bis 1875 mit Einführung des neuen Schulgesetzes die Aufbesserung ihrer Gehalte energisch in Angriff genommen wurde. Der § 10 der „Vorschriften für die evangelisch-lutherischen Landvolkschulen“ bestimmt für die Lehrerbefoldung den Minimalsatz von 100 Rbl., und bei Gemeinden von über 500 Seelen einen Zuschuß von 10 Rbl. für jede weiteren 100 Seelen.

Gegenwärtig dürfte diese Bestimmung wohl meistens durchgeführt sein mit Ausnahme weniger Schulen, namentlich solcher, die speciell von den Gütern für die Kinder ihres Gefindes unterhalten werden.

Zur Uebersicht der Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer mögen hier einige Daten folgen.

	Zahl der Schulmeister		Fälle der Gehaltsaufbesserungen		Anzahl der Lehrergehälte		Minimum der Gehälte in Rubeln	
	1874/75	1876/77	1874/75	1876/77	1874/75 unter 80 Rbl.	1876/77 unter 100 Rbl.	1874/75	1876/77
Westharrien	61	63	—	17	7	17	52	53
Ostharrien	56	58	—	6	14	11	52	70
Allentacken	66	67	—	6	28	27	30	35
Wierland	96	—	—	11	68	43	34	—
Serwen	99	100	—	32	38	30	25	50
Landwief	34	35	—	10	7	11	40	40
Strandwief	39	41	—	1	15	21	30	30
Insularwief	21	23	—	6	6	9	24	40
Summa Estl.	472	487	27	89	184	153		

Außer dem Gehalt hat der Schullehrer nur freie Wohnung und Heizung. Eine Vergleichung der Besoldung mit der anderer Länder z. B. Deutschlands würde bei der Verschiedenheit der Lebensmittelpreise keinen Maßstab für die Beurtheilung der materiellen Lage der Volksschullehrer bieten. Auch die beträchtlich niedrigere Lebenshaltung des Landvolkes in Estland käme hier in Betracht, so daß wohl die gleiche Summe an Einkünften, absolut und relativ, eine bessere Lebensweise ermöglichen dürfte, als in Deutschland. Berechtigter ist ein Vergleich mit den Schwesterprovinzen Liv- und Kurland. In diesen sind allerdings die Volksschullehrer besser situiert. In Livland sind 100—150 Rbl. fixirt. (Hollmann, die Volksschule in Livland. 1876. S. 22) in Kurland (1871/72) wurde der Gehalt eines Schulmeisters durchschnittlich auf 206 Rbl. geschätzt, wobei noch über mangelhafte Besoldung geklagt wurde. (Balt. Monatschr. 1872. S. 549).

Im Ganzen kann man wohl sagen, daß nach Hinzurechnung von Wohnung und Heizung der gesetzliche Minimalgehalt die Stellung der Schulmeister hinreichend sichert, um ihnen nach landesüblichen Begriffen eine leidliche und ihrer socialen Stellung in der Gemeinde entsprechende Lebensweise zu ermöglichen.

Die Besoldung besteht meist in Nutzung von Grundstücken, wie schon das projectirte Schulreglement von 1868 den Wunsch aussprach, es möge so sein, damit der Schulmeister in Connex mit dem bäuerlichen Stande bleibe. Im Allgemeinen kann man wohl sagen, daß eine, wenn auch theilweise in Natura gezahlte, Besoldung der Landdotacion vorzuziehen wäre. Zunächst schon um ihrer Stetigkeit willen. Denn es widerspricht eigentlich dem Wesen der Besoldung, sie von einem Risiko, wie das der Ernte, abhängig zu machen. Auch erscheint mir die erstere Form der Würde des Lehreramts als einer öffentlichen Function angemessener. Die Besoldung in Form einer Landdotacion ist wohl auch mit Veranlassung der auf den Winter beschränkten Schulzeit. Solange aber diese existirt, giebt der Acker allerdings dem Schulmeister Gelegenheit im Sommer seine Arbeitskraft zu verwerthen, ohne um Tagelohn zu arbeiten, was seiner Stellung unangemessen wäre.

Da der Schulmeister nicht Staats- sondern Gemeindebeamter ist, so hat er auch kein Anrecht auf eine Pension, ein Mangel, der seine Existenz im Falle der Dienstunfähigkeit schwer bedroht und die Beseitigung altersschwacher Lehrer sehr erschwert. Neuerdings hat man durch Gründung von Lehrer- Wittwen- und Pensions-Cassen mit freiwilligem Beitritt und geringer Einzahlung diese Lücke auszufüllen versucht, eine Einrichtung, die bei weiterer Entwicklung die besten Resultate verspricht.

Einen Antheil an der Verwaltung der Schulen haben die Schulmeister nicht.

Was die Parochiallehrer betrifft, so ist deren Gehalt völlig freier Vereinbarung überlassen und demnach sehr wechselnd. Genaue Angaben darüber sind schwer zu ermitteln, ich werde einige Zahlen darüber bei der Angabe der Kosten der Parochialschulen geben. Ueber Anstellung und Absetzung der Parochiallehrer ist nichts Bestimmtes gesagt, im Allgemeinen gelten wohl dieselben Regeln wie bei den Gemeindefchullehrern.

IV. Organismus der Schulverwaltung.

Wie die gesammte Verwaltung der Ostseeprovinzen, und somit Estlands, althergebracht die Selbstverwaltung ist, so auch der Verwaltungsorganismus der landischen Volksschule. Die gesammte innere und äußere Verwaltung derselben ruht wesentlich auf den verschiedenen provinziellen Selbstverwaltungskörpern und der lutherischen Landeskirche. Das ganze estländische landische Volksschulwesen steht unter dem Ministerium des Innern, nicht unter dem der Volksaufklärung, von welchem das gesammte übrige Unterrichtswesen im Reiche und auch in Estland dirigirt wird. In Fragen, die nicht den Unterricht betreffen, ist der Senat die nächsthöhere Instanz. Dem Ministerium der Volksaufklärung hat die estländische Oberschulcommission nur einen jährlichen Bericht einzusenden. Das Ministerium des Innern ernennt ein Glied der Oberschulcommission als Vertreter der Regierung. Der Gouvernementschef, als Repräsentant des Departements des Innern in der Provinz, erhält alle ihm nöthigen Auskünfte seitens jenes Gliedes und überzeugt sich außerdem vom Stande dieser Anstalten, so oft er es für nöthig

hält, persönlich oder durch eine von ihm abcommandirte Person (Vorschriften § 1. 15. 20.)

Somit existirt keine Gemeinsamkeit der höheren Verwaltungsorgane für das höhere Unterrichtswesen und die Volksschule, wie es unter anderen Umständen zu sein pflegt; beide besitzen vielmehr durchaus getrennte Behörden.

Die Organisation der provinziellen Schulverwaltung veranschaulicht am besten folgende Aufzählung:

I. Staatliche Oberaufsichts- und Klage-Instanz: Ministerium des Innern, Senat.

II. Provinzialschulverwaltung: Oberschulcommission, Kreis Schulcommission, Kreis Schulrevident.

III. Ortsschulverwaltung: Kirchspielschulcommission, Kirchspielschulrevident, Gemeinde, Schulälteste.

Das System der provinziellen Verwaltung der Volksschule schließt sich der administrativen Eintheilung des Landes an. Es besteht aus einer dreifach abgestuften Reihe von s. g. Commissionen, die aus Vertretern der Selbstverwaltung und der Kirche gebildet werden; in der Oberschulcommission ist außerdem ein von der Staatsregierung ernanntes Glied. Die Commissionen sind gleichzeitig sowohl berathende und entscheidende Collegien als auch Organe für die Inspection, für welche in den beiden untern Instanzen übrigens specielle Revidenten, die zugleich Glieder der respectiven Commissionen sind und deren laufende Geschäfte führen, existiren. Der einzige Verufsbeamte ist der erwähnte Vertreter der Regierung. Von allen jenen Commissionen ist keine eine eigentliche Behörde. Sie kommen nur zu den seltenen ordinären Sitzungen, außerdem zur Berathung und Beschlussfassung über vorliegende wichtige Sachen zusammen. Die beiden Einzelbeamten, die in den beiden niederen Instanzen mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut sind, der

Kreis- und Kirchspielschulrevident, werden auf eine bestimmte Zeit gewählt und erhalten keine Besoldung. Mit diesem Gesamtcharakter im Zusammenhang steht das Fehlen des berufsmäßigen fachmännischen Elements in der Schulverwaltung, es wird durch die geistlichen Glieder vertreten. Unter den erwähnten Commissionen steht dann die Localverwaltung im engsten Kreise, die Vertretung der Bauergemeinde.

Die Oberschulcommission repräsentirt als Landes- schulbehörde die Einheit des Volksschulwesens der gesamten Provinz, ihr liegt somit die Sorge für ein einheitliches Unterrichtssystem ob. Sie leitet das gesammte provinzielle Volksschulwesen, indem sie für alle unterstellten Anstalten Instructionen in den gesetzlichen Grenzen erläßt und alle einlaufenden Schulangelegenheiten entscheidet. Hierher gehört auch die definitive Anstellung und Absetzung aller Schullehrer der Volksschulen.

Die Oberschulcommission ist schon in der Bauerverordnung von 1856 (§ 1280) erwähnt und ist somit die älteste unserer provinziellen Schulbehörden. Als solche und zugleich mit der „Ergreifung von Maßregeln zur Förderung der Schulen betraut“ und zu diesem Zweck mit einer ziemlich weiten Competenz versehen, ist von dieser Commission ein wesentlicher Einfluß auf die Weiterentwicklung und principielle Regelung unseres Volksschulwesens geübt worden. Von ihr wurde z. B. die erste Zusammenfassung der Grundsätze unseres Volksschulwesens, das Schulreglement von 1867, ausgearbeitet, das allerdings nicht ins Leben trat. Ihre Zusammensetzung ist im Wesentlichen die gleiche geblieben. Sie besteht unter dem Vorsitz des Ritterschastshauptmanns aus den 4 Oberkirchenvorstehern, den weltlichen Beisitzern der 4 Oberkirchenvorsteherämter, dem Generalsuperintendenten

und dem Vorsitzer des Curatoriums der Lehrerseminare. In leyter Zeit (1875) trat ein vom Minister des Innern ernanntes Glied, als Vertreter der Regierung, hinzu. In Folge der mehr anordnenden Thätigkeit, fällt hier der Mangel der Permanenz weniger ins Gewicht. Es ist auch, da die meisten Glieder ex officio sich in der Gouvernementsstadt häufig oder beständig aufhalten müssen, leicht, eine außerordentliche Sitzung zusammenzubringen. Zweimal jährlich finden ordentliche Sitzungen statt.

Die Inspection ist den beiden andern Instanzen überlassen. Ursprünglich war es nur der Kirchspielschulrevident, der als einziges ausführendes und zugleich Aufsichts-Organ unter der Oberschulcommission stand (Bauerverordnung § 1282). Die spätere Entwicklung hat das System der Schulcollegien vervollständigt, indem sie den Kirchspielschulrevidenten aus einem Einzelbeamten zum Gliede einer Commission machte und zwischen diese und die Oberschulcommission ein Zwischenglied, die Kreis Schulcommission, einschob. Diese besteht unter dem Vorßiß des von der Oberschulcommission gewählten Kreis Schulrevidenten, aus 2 von der Kreisversammlung (Kreistag) gewählten Kirchenvorstehern, einem vom örtlichen evangelisch-lutherischen Consistorium ernannten Geistlichen und 2 von allen bäuerlichen Besitzern der Kirchspielsgerichte des Kreises aus ihrer Mitte gewählten Gliedern. Die Kreis Schulcommission hat nur geringe selbständige Functionen. Die wesentlichste derselben ist die Inspection nach einheitlichen Grundsätzen, neben der von der Kirchspielschulcommission geübten; gewissermaßen eine Controlle dieser. Diese Inspectionen finden terminmäßig und außer der Zeit statt. Im Uebrigen hat die Kreis Schulcommission Maßregeln für Gründung neuer Schulen zu ergreifen, für die Schulen Instructionen zu

erlassen, die von der Kirchspielschulcommission einlaufenden Sachen sowie Klagen gegen Lehrer und deren provisorische Anstellung und Absetzung zu erledigen. In den meisten Angelegenheiten von Belang ist die allendliche Entscheidung der Oberschulcommission vorbehalten. Durch den dreifachen Instanzenzug entsteht eine Verschleppung der Geschäfte, die um so fühlbarer sein muß, als die Commission nicht dauernd beisammen ist und eine extraordinäre Sitzung der Kreis Schulcommission auf dem Lande, bei der räumlichen Trennung der einzelnen Glieder, nicht jeder Zeit möglich sein dürfte. Zu einer Sitzung sind mindestens 4 Glieder, darunter der Kreis Schulrevident und der Geistliche, erforderlich. Der Schwerpunkt der eigentlichen Verwaltung der Volksschulen ruht daher wesentlich in der Kirchspielschulcommission. Diese ist, wie die Oberschulcommission das wesentlich verordnende, das wesentlich ausführende und im Einzelnen beaufsichtigende Organ. Sowohl durch den engeren Kreis ihres Wirkens, der ihr jederzeit die Möglichkeit gewährt, sich nach Erforderniß vom Stande der Volksschulen zu überzeugen, als auch durch ihre Zusammensetzung ist sie zu erfolgreichem Wirken befähigt. Alle ihre Glieder, der Prediger, der Kirchspielschulrevident, vom Kirchspielsconvent gewählt, ein Kirchenvorsteher und ein bäuerliches Mitglied, gehören dem Kirchspiele an und bringen somit eine genaue Kenntniß der localen Verhältnisse mit. Zugleich giebt Stellung und Amt ihnen die Möglichkeit eines Einflusses auf die Bauergemeinden, deren vielfach der Schule gegenüber gezeigte Gleichgültigkeit, namentlich wo es sich um Geldopfer handelt, häufig der Nachhülfe durch Ueberredung und Vorstellung bedarf. Ein wesentliches Gebiet dieser Localverwaltung ist die Ueberwachung des Schulbesuchs. Von den Kirchspielschulcommissionen sind denn

auch die meisten Verbesserungen des Volksschulwesens im Einzelnen ausgegangen, soweit es galt, locale Uebelstände zu beseitigen.

Unter der Kirchspielschulcommission steht endlich in jeder Gemeinde der Schulälteste, der im engsten Kreise die Aufsicht über den Lehrer und den Schulbesuch u. s. w. führt.

Die Theilnahme und Bedeutung der einzelnen Hauptfactoren des öffentlichen Lebens in der Provinz in Bezug auf die Verwaltung der Volksschule manifestirt sich in der Zusammensetzung der einzelnen Schulcommissionen. Die Regierung ist durch ein Glied in der Oberschulcommission vertreten. Die städtische Verwaltung kommt, da das Volksschulwesen nur die bäuerlichen Volksschulen auf dem platten Lande umfaßt, nicht in Betracht. Entsprechend der Stellung der Volksschulverwaltung als eines Gliedes der ländlichen Selbstverwaltung, deren Träger der Großgrundbesitz im Wesen der Sache ist, geht die Mehrzahl der Glieder der Schulcommissionen aus den Wahlen auf dem Landtag, Kreistag und Kirchspielsconvent hervor. Der Großgrundbesitz trägt auch zu den Kosten der Volksschulen in erheblichem Maße bei, wie wir weiter sehen werden. Die Kirche, einst die alleinige Trägerin der Volksbildung, ist, seit sich für die Volksschule eine eigene Verwaltung gebildet hat, in ein anderes Verhältniß zu dieser getreten. Statt getrennter geistlicher und weltlicher Behörden mit getheiltem Thätigkeitsgebiet wurden von vorn herein in den Schulcommissionen weltliche und geistliche Glieder zu einheitlicher Thätigkeit vereinigt.

Diese Verschmelzung der kirchlichen und weltlichen Schulverwaltung war ursprünglich nur in der Oberschulcommission zum Ausdruck gelangt, wurde aber in der Folge auch auf die Kreise und Kirchspiele durch Crei-

rung der respectiven Commissionen ausgedehnt. Bei dem confessionellen Charakter der ländlichen Volksschule können Inconvenienzen, wie sie bei Schülern gemischter Confession möglich wären, nicht vorkommen. So ist es üblich, daß der örtliche Prediger die Lehrer seines Kirchspiels zu Besprechung über Schulangelegenheiten versammelt. Zwar haben derartige Versammlungen keinen officiellen Einfluß auf die Verwaltung der Schulen, doch geben sie Gelegenheit zu einem bildenden Einfluß auf die Lehrer. Ein Gebiet der Volksbildung ist der speciellen kirchlichen Pflege verblieben, die Ueberwachung des Hausunterrichts. Diese übt der Prediger mit Hülfe der Kirchenvormünder, indem er sich durch Examina der noch nicht schulpflichtigen Kinder vom Stande desselben überzeugt. (§ 1 Anm.)

Die Vorschriften vom Jahre 1875 haben zuerst eine Theilnahme des bäuerlichen Elements an der Schulverwaltung, außerhalb des Wirkungskreises der Bauergemeinde, zugelassen, und zwar in der Person bäuerlicher Glieder der beiden unteren Instanzen, der Kreis- und der Kirchspielschulcommission. In die Kreis- und Kirchspielschulcommission wählen alle bäuerlichen Beisitzer der Kirchspielsgerichte des Kreises 2 Vertreter aus ihrer Mitte. Das bäuerliche Glied der Kirchspielschulcommission wird in gleicher Weise von den Gemeindeältesten gewählt. Welche Erwägungen zu diesem Wege geführt, ist mir unbekannt. Näher hätte es jedenfalls gelegen, die Wahl den bäuerlichen Gliedern der Kirchspielschulcommissionen, resp. den Schulältesten, aus ihrer Mitte zu überlassen, da beide in ihrer Function doch schon Gelegenheit gehabt, sich mit den Schulangelegenheiten vertraut zu machen. Da auf den Bauergemeinden die Hauptlast der Unterhaltung der Volksschulen ruht, war es allerdings gerecht, ihnen wenigstens in den unteren Instanzen eine Theilnahme an der Verwaltung der aus-

schließlich für sie bestimmten Schulen zu gewähren. Auch erleichtern diese Vertreter den Verkehr der Kirchspielschulcommissiön mit den Bauergemeinden und dadurch die Fühlung mit dem Volke.

Die Bauergemeinde als solche nimmt an der Schulverwaltung einen zwiefachen Antheil, erstens an der Ueberwachung des Unterrichts, namentlich des Hausunterrichts, durch die von ihr gewählten Schulältesten, die auch den Schulbesuch controlliren, zweitens durch die selbständige Verwaltung der finanziellen Angelegenheiten der Schule.

V. Schullast.

Der Unterhalt der Volksschule ist dem Charakter der ganzen Institution gemäß wesentlich eine öffentliche Last. Es würde auch der Bestand der Schulen in der gesetzlichen Anzahl durch bloße Privatthätigkeit nicht hinlänglich sicher gestellt sein. Vielmehr kann diese bei dem Verbot eines Schulgeldes nur aushülfsweise in der Form von Stiftungen und freiwilligen Beiträgen in Betracht kommen. Das jedoch gilt lediglich von den eigentlichen Gemeindeschulen und nur in Bezug auf diese kann man von einer gesetzlichen Schullast reden. Die Parochialschulen bleiben, zumal auch ihr Besuch ein facultativer ist, der freien Thätigkeit von Privaten und Körperschaften, Gutsbesitzern und Kirchspielen überlassen. Ich komme später auf sie zurück, da ihre Erhaltung wenn auch nicht Pflicht der Communen ist, doch vielfach zu den Ausgaben derselben gehört. Zur Ergänzung des Gesamtbildes der finanziellen Leistungen unserer Provinz für Volksschulzwecke ist ihre Betrachtung unumgänglich nothwendig.

Die Unterhaltung der Gemeindeschulen ist wesentlich

Gemeindelast, ein Grundsatz, der schon von der estländischen Bauerverordnung vom Jahre 1816 (§ 110) im Princip ausgesprochen, durch diejenige vom Jahre 1856 (§ 1275) wiederholt wurde und endlich durch die Vorschriften vom Jahre 1875 seine genaue Formulirung erhalten hat. Nur da, wo dem Bedürfniß schon durch eine Schenkung oder sonstige Anordnung genügt ist, und in Bezug auf die nöthigen Bauten, wurde eine Einschränkung jenes Princip's statuirt. Diese Schullast der Gemeinde hängt enge mit der allgemeinen Schulpflicht und der Theilnahme der Gemeinden an der Schulverwaltung zusammen und ist daher auch von fast allen Gesetzgebungen, die jene beiden Grundsätze statuiren, als obligatorische Ausgabe den Gemeinden überwiesen worden, entsprechend dem Bestreben, den Localstaatsbedarf auf kleinere Kreise, denen er speciell zu gute kommt, zu vertheilen, wo solche mit eigenem Haushalt existiren. Die Gemeindegemeinschaft befriedigt in Folge des obligatorischen Schulbesuchs, ein so nothwendiges Bedürfniß der Gemeinde, daß es wohl unbedingt wichtig erscheint, ihr die Beschaffung der erforderlichen Mittel anheimzustellen, sobald sie eine Körperschaft mit Selbstverwaltungs- und Selbstbesteuerungsrecht bildet. Es wird dieses auch ein wesentliches Hülfsmittel sein, das Landvolf für die Volksschule zu interessiren und somit namentlich die Durchführung des obligatorischen Schulbesuchs zu erleichtern.

Innerhalb jenes Princip's sind nun mannigfache Verschiedenheiten möglich, bedingt einerseits durch eine etwaige subsidiäre Theilnahme der Staats- oder einer andern öffentlichen Casse an der Schullast, andererseits durch eine verschiedene Ausdehnung der Verwaltungs- und Besteuerungscompetenz der Gemeinde, von welcher es abhängt, in wie weit die Schullast eine speciell oder bloß generell

übernommene Gemeindelast ist, d. h. in wie weit Zweck, Höhe und Art der Deckung bis ins Specielle vom Staate bestimmt ist oder nur der Zweck und der Umfang, in dem er erreicht werden soll, dagegen das Nähere hinsichtlich Deckung und Verwendung der Gemeinde überlassen bleibt.

Einen subsidiären Zuschuß der Staatscasse zur Schulast finden wir in verschiedenen Gesetzgebungen, die eine Verpflichtung der Gemeinde zum Unterhalt der Dorfschulen statuiren. In Frankreich tritt sie immer ein, in den meisten Deutschen Staaten nur bei ärmeren Gemeinden (Wagner, Finanzwissenschaft. § 127 Anm. 21.) In Estland trägt der Staat zum Unterhalt der Volksschulen als einer provinziellen Institution nichts bei und ist auch eine sonstige Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht vorgesehen. Gemeinden, die nicht die Mittel besitzen (§ 5 Anm.) eine Schule zu unterhalten, ist vielmehr der Anschluß an andere Gemeinden zu gemeinsamer Unterhaltung der Gemeindeschulen freigestellt.

Es gehören hierher vor allem die Gemeinden, die weniger als 300 Seelen zählen und somit zum Unterhalt einer eigenen Schule nicht verpflichtet sind, wohl aber, um ihrer Schulpflicht Genüge leisten zu können, einer solchen dringend bedürfen. Unklar bleibt dagegen die Berechtigung größerer, aber doch zahlungsunfähiger Gemeinden zu demselben Hilfsmittel. Nach § 5 sind sie, wenn sie über 300 Seelen zählen, zur Unterhaltung einer eigenen Schule verpflichtet, doch ist der Fall andrerseits nicht undenkbar, daß auch eine solche dazu nicht im Stande ist, da Zahlungsfähigkeit und Seelenzahl nicht proportional sind. Es scheint bei der Zahlbestimmung in § 5 hauptsächlich die Deckung des Bedürfnisses ins Auge gefaßt worden zu sein, nicht eine Minimalgröße für die Zahlungsfähigkeit. jene scheinbare Unklarheit im einzelnen Falle

zu lösen, ist Sache der Kirchspielschulcommission, deren Genehmigung zu einem derartigen Zusammenschluß erforderlich ist. Im Uebrigen erfolgt ein solcher nach gegenseitiger Uebereinkunft derart, daß beide Gemeinden, eventuell die Gutzbefitzer, sich nach Verhältniß an allen Zahlungen und Leistungen betheiligen. Eine Vereinigung beider Gemeinden zu einer besondern Schulgemeinde, wie die preussische Schulgesetzgebung im gleichen Falle vorsieht, mit selbständiger corporativer Stellung und Vertretung (Koeßler, Verwaltungsrecht § 269) erfolgt nicht, vielmehr bringt jede Gemeinde ihren Kostenantheil selbständig auf, hat ihren besondern Schulältesten u. s. f. Meistentheils wird einer kleinen Gemeinde ein solcher Anschluß möglich sein und so einer Ueberlastung zweckmäßig vorgebeugt werden. Gegen eine den Zweck der Schule schädigende Ausnutzung dieser Befugniß, etwa durch Zusammenschluß von so entfernt liegenden Gemeinden, daß der Schulbesuch leidet, steht der Kreis Schulcommission, kraft ihres Bestätigungsrechts, der Einspruch zu. Das Maximum von 1000 Seelen auf eine Schule darf natürlich nicht überschritten werden.

Was die verschiedene Ausdehnung der Competenz der Gemeinde in Bezug auf die Deckung des Schulbedarfs betrifft, so hängt diese von ihrem Selbstbesteuerungsrecht im Allgemeinen und dem Verhältniß des Schulbedarfs zum übrigen Gemeindehaushalt ab. In Ostland hat die Gemeinde nach der Landgemeindeordnung von 1866 ein ausgedehntes Recht der Selbstbesteuerung zu Gemeindezwecken, eine bestimmte Art der Deckung des Bedarfs ist nicht vorgeschrieben. Von den übrigen Gemeindelasten ist die Schullast nicht unterschieden, so daß die Gemeinde nur durch das Gehaltsminimum der Schulmeister, die zu unterhaltende Zahl der Schulen, sowie das Verbot, Schul-

geld zu erheben, in ihrer Beschlußfassung rücksichtlich der Schulen beschränkt ist, während sie im Uebrigen, was die Höhe des Aufwandes, die Art der Deckung sowie die der Umlage betrifft, freien Spielraum in den Grenzen ihrer gesetzlichen Competenz hat. (Landgem.-Ordn. v. 1866. § 11 pp. a. b. f.) Der Gemeindeausschuß, dem alle ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinde competiren, hat auch hierüber zu stimmen.

Die Controlle, deren eine so selbständige Verwaltung des Gemeindehaushalts selbstverständlich nicht entrathen kann, wird Namens des Staates durch das Kirchspielsgericht ausgeübt. Als ein Rest der früheren grundherrlichen Zeit hatte sich die Unterschrift der Gutspolizei für die Gemeindeabgabenvertheilung längere Zeit erhalten, eine Bestimmung, die zur Zeit der Einführung der Gemeindeordnung von Werth war, später aber nur noch als bloße Form existirte und principiell nicht mehr begründet war.

Nachdem wir die rechtliche Stellung der Gemeinde zur Schullast ins Auge gefaßt, wollen wir sie nun im Einzelnen betrachten und bei den einzelnen Posten sehen, wie sich ihre Vertheilung factisch gestaltet, d. h. wie weit, außer der Gemeinde, andere Quellen dabei in Betracht kommen.

Die Kosten der ländlichen Volksschulen bestehen hauptsächlich aus der Errichtung der erforderlichen Baulichkeiten, Schullocal und Lehrerwohnung, nebst deren Erhaltung und Beheizung, sodann aus der Besoldung der Lehrer. Was noch dazu kommt, als z. B. Beköstigung unbemittelter Kinder während der Schulzeit, sowie Bestreitung von deren Schulutensilien und Beschaffung von Lehrmitteln, Karten u. ist theils zu unbedeutend und unregelmäßig, um hier Berücksichtigung zu finden, wird theils aus besonderen Einkünften, deren Verwaltung nicht der Gemeinde zusteht, bestritten (Strafgelder). Erstere Aus-

gaben gehören wohl mehr zur Armenlast, als zur Schul-
last, auf letztere komme ich später noch zurück.

Die Kosten der Errichtung und Erhaltung des Schul-
hauses werden von der Bauergemeinde und dem örtlichen
Gutsbesitzer gemeinsam getragen. (Vorschriften für die
ev.-lut. Volksschulen § 5.) Der Gutsbesitzer muß das
Bauterrain und die zum Bau nöthigen Balken, bei dem
landesüblichen Holzbau den Hauptbestandtheil des Bau-
materials, hergeben, während der Gemeinde die Anfuhr
derselben, die Stellung des übrigen Materials und der
Arbeit obliegt. Der Bau der Schulhäuser ist leider nicht
nach einer sanitätspolizeilichen Norm ausgeführt worden.
Daher finden wir noch vielfach, namentlich bei den älteren
Schulen, in dieser Hinsicht große Mängel, in Folge von
Sparsamkeitsrücksichten, die bei dem Bau gewaltet haben.
Man beginnt jetzt von Seiten der Kirchspielschulcommis-
sionen die Gemeinden zum Umbau ihrer Schulhäuser im
Interesse der Gesundheit der Schüler anzuhalten. Doch
findet sich noch jährlich in den statistischen Angaben der
Schulberichte eine Rubrik: mangelhafte Schulhäuser. In
Folge des mangelnden einheitlichen Maßstabes der Beur-
theilung ist übrigens diesen Zahlen kein Werth beizulegen.
So sind 1874/75 nur 50 von 472 Schulhäusern als man-
gelhaft aufgeführt, 1876/77 72 von 485. Man könnte
hieraus höchstens schließen, daß die Ansprüche in dieser
Hinsicht gewachsen seien. Von einem Schulhause, das für
60 Kinder bestimmt ist, erfahren wir, daß es 21' lang,
25' breit und 8' hoch ist. Um Heizung zu sparen,
sind noch vielfach Fenster in möglichst geringer Zahl
angebracht. Neubauten wurden 1876/77 23 ausgeführt
d. h. bei 4.7% aller Schulhäuser. Der weitaus bedeu-
tendste Theil der Schullast ist die Besoldung der Lehrer,
die, wie wir oben sahen, in Minimalfüggen gemäß der

Größe der Gemeinden normirt ist. Fällt die Beschaffung derselben auch rechtlich den Gemeinden allein zur Last, so liegen die factischen Verhältnisse doch wesentlich anders. Wenn wir auf die Entstehung der meisten Schulen zurückgehen, so finden wir meistens, die älteren fast durchweg, von den Gutsherrn freiwillig gegründet und dotirt und zwar mit Landstellen, deren Nutznießung die Besoldung des Lehrers ausmacht.

Es war dieses der einzig mögliche Weg, zu einer Zeit, wo die Selbstständigkeit der Bauergemeinde gegenüber den Grundherrschaften noch eine zu geringe war, um von ihnen eine Selbstthätigkeit und Initiative zu erwarten (die L.-Gemeindeordnung trat erst 1866 ins Leben), und solange die wirthschaftlichen Schwierigkeiten des Ueberganges von der Frohne zur Geldpacht, und somit von der Natural- zur Geldwirthschaft, die Schullast als eine unerträgliche erscheinen ließen. Dazu kam, daß die Bauern im Großen und Ganzen die Schulen nur als eine lästige, unnütze Neuerung ansahen. So blieb der § 1275 der Bauerordnung von 1856, der die Schullast der Gemeinde im Princip ausspricht, noch lange bloß auf dem Papier.

Mit dem wachsenden Verständniß der bäuerlichen Bevölkerung für den Nutzen der Volksschulen und der erhöhten Zahlungsfähigkeit der Gemeinden, in Folge des großen Aufschwunges der bäuerlichen Landwirthschaft so wie des immer vollständigeren Ueberganges zur Geldwirthschaft, erschien eine größere und allgemeinere Betheiligung der Gemeinden an der Schullast nicht mehr drückend. Auf diese ist denn auch stetig und mit Erfolg hingewirkt worden. Die gänzliche Unzulänglichkeit der meisten Lehrergehalte gab den Anlaß dazu. 1863/64 wurden (Jordan, Beiträge zur Statistik Estlands) 222 Schulen von den Gütern, 24 von den Gemeinden, 45 von beiden

gemeinsam, unterhalten, 1867/68, 168 von den Gütern, 48 von den Gemeinden, 167 von beiden gemeinsam. Man sieht, wie die Betheiligung der Gemeinden zugenommen hat. Aus neuerer Zeit habe ich nur über Fernen eingehendere Angaben.

	1863/64	1867/68	1876/77
Hier wurden unterhalten vom Gute	54	42	5
der Gemeinde	5	13	11
gemeinsam	12	33	87

Nachdem die Vorschriften für die evang.=luth. Volksschulen eine gesetzliche Handhabe, durch Feststellung von Minimalfügeln für die Lehrergehalte, geboten hatten, ging man mit Energie daran, von den Gemeinden einen Zuschuß zu den Gehältern bis zur gesetzlichen Höhe und, wo keine Schulen vorhanden, eine Gründung solcher auf Gemeindefkosten durchzusetzen. Nicht ohne passiven Widerstand ward dieses in verhältnißmäßig kurzer Zeit in den meisten Gemeinden durchgeführt. Thatsächlich finden wir somit in den meisten Gemeindefschulen die Lehrerbefoldung von Gut und Gemeinde gemeinsam bestritten, nur in einzelnen neugegründeten ist sie ausschließlich Gemeindeflast. Der Antheil des Gutes besteht fast durchgängig in einer dem Schulmeister zur Nutzung überlassenen Landstelle. Es sind diese Landstellen im Eigenthum der Güter verblieben, welche sich durch Ueberlassung jener zu Schulzwecken an der Schullast freiwillig betheiligen. Eine Schenkung an die Gemeinde liegt, so weit mir bekannt, nicht vor. Es ist daher der durch jene Landstellen gedeckte Theil der Schullast nicht als durch Einkünfte aus Gemeindefeigenthum bestritten anzusehen, welcher Irrthum durch die dauernde Nutzung zu Schul- also Gemeindefzwecken nahe liegt.

Der Antheil der Gemeinden ist verschieden an Geld, Naturalien oder Land, bis die gesetzliche Höhe des Ge-

haltes erreicht ist. Die Erträge der Schulstellen werden zu diesem Zwecke in Geld berechnet, indem der landesübliche Pachtwerth auf Grund der bei der Messung angestellten Taxation in Betracht gezogen wird.

Die Art der Berechnung dieses Ertrages im Schullehrergehalt erscheint eigenthümlich und willkürlich. Es wird nämlich zu dem veranschlagten Pachtwerth der Stelle $\frac{1}{3}$ desselben hinzugeschlagen. Man geht dabei von der an sich richtigen Erwägung aus, daß jeder Pächter, außer der dem Grundbesitzer als Pachtschilling schuldigen Grundrente, noch einen Reingewinn haben müsse, der bei der Berechnung der Erträge eines Grundstücks zum Pachtschilling hinzuzurechnen sei, um den gesammten Nettoertrag desselben zu erhalten. Diesen Ueberschuß schlug man ziemlich willkürlich, in runder Summe, auf $\frac{1}{3}$ des Pachtschillings an; gänzlich außer Acht gelassen ist aber hierbei, daß jener Ueberschuß nur den Arbeitslohn, den der Schulmeister für seine persönlich auf den Acker verwendete Arbeit gerechterweise beanspruchen kann, und den Unternehmergewinn für das von ihm getragene Risiko der Ernte enthält. Als Gehalt für seine Lehrerthätigkeit kann doch nur der volle berechnete Pachtschilling, also die Summe, auf die er ohne eigene Anstrengung und Risiko rechnen kann, angesehen werden. Diese Art der Berechnung stört ungemein den Ueberblick über die wirkliche pecuniäre Stellung der Volksschullehrer, da das Verhältniß des erwähnten Fehlers nach der Verschiedenheit des in Landnutzung bestehenden Antheils der Besoldung wechselt. Eine Vermengung der Begriffe von Einkommen und Besoldung der Lehrer und eine falsche Auffassung des Reinertrages scheint zu diesem eigenthümlichen Fehler geführt zu haben. Eine Benützung hievon zu Sparsamkeitszwecken finden wir in manchen Bauergemeinden charakteristisch genug, um hier

mitgetheilt zu werden. Die Gemeinde pachtet vom Gute eine Bauerstelle und giebt sie dem Schulmeister an Gehalt es Stelle zur Nutznießung, wodurch das Schulmeistergehalt um $\frac{1}{3}$ höher berechnet wird und ihre Schullast um $\frac{1}{4}$ geringer sein kann.

Was die übrigen Kosten der Schulen betrifft, so ist über die Heizung und Beleuchtung nichts genaues bestimmt. Das Brennmaterial wird wohl meist vom Hofe angewiesen, von der Gemeinde angeführt.

Ueber die Betheiligung der beiden Hauptfactoren, der Güter und Gemeinden, an der Schullast in Geld ausgedrückt, finden wir aus dem Jahre 1863/64 in der Schrift von A. Wagner: „Finanzstatistik der städtischen Schulen Livlands“ im Anhang eine summarische Berechnung. Er nimmt an, daß damals in Estland von 23 280 Rbl. 2600 von den Bauergemeinden und 20 680 von der Ritterschaft gedeckt waren. Das Letztere beruht wohl auf einem Irrthum, da die Ritterschaft als solche sich an der Erhaltung der Gemeindeschulen, Parochialschulen gab es damals noch nicht, nie betheiliget hat, sondern nur die einzelnen Rittergutsbesitzer. Allerdings fließen die Summen wesentlich aus denselben Taschen. Die Summe von 40 Rbl. pro Schule, die Wagner als durch Schulgeld gedeckt annimmt, kann nicht in Betracht kommen, da in den Dorfschulen Schulgeld nie gezahlt worden. Auch ist die ganze Summe wohl zu hoch gegriffen. Eine detaillirte Angabe für ganz Estland giebt die erwähnte Jordansche Schrift für 1867/68. Demnach wurde durch die Gutsverwaltung gedeckt in

Ferwen	62	%
Wierland	69	%
Wiek	51	%
Harrien	47.5	%

Durchschnitt Estland 58.5 %. Der Rest fiel den Gemeinden zu.

In dieser Berechnung sind allerdings die Häuser nicht in Betracht gezogen. Man sieht aber doch, wie die Betheiligung der Bauergemeinden seit den Jahren 1863/64 zugenommen.

In den letzten 10 Jahren hat sich dieses Verhältniß noch bedeutend verändert. Genaue Angaben für ganz Estland stehen mir nicht zu Gebote, wohl aber eine Zusammenstellung der bezüglichen Daten für Terwen allein. Sie umfaßt nur das Lehrergehalt; zu den wirklichen Kosten der Schulen wären noch die Zinsen des in den Häusern stekenden Capitals nebst einer jährlichen Abnutzungsquote hinzuzurechnen. Die Kosten eines Schulhauses kann man wohl im Minimum auf 500 Rbl. gleich denen eines landesüblichen Bauerhauses von Holz mit Strohhedachung veranschlagen, so wie es die gegenseitige landische Feuerversicherung annimmt. Diese Summe entspräche einem jährlichen Zinsenaufwand von 25 Rbl. (zu 5 % gerechnet). Hinzuzuschlagen wäre eine jährliche Abnutzungsquote von 10 Rbl., die Dauer eines Bauerhauses auf 50 Jahre angenommen; dieses ergibt ein Minimum jährlicher Kosten von 35 Rbl. für die Häuser. Diese Summe vertheilt sich wohl zu gleichen Theilen auf Güter und Gemeinden. (Vgl. oben). Die Summe von 500 Rbl. mag gegenwärtig etwas niedrig gegriffen sein.

Den Zuschlag für die Häuser habe ich in der folgenden Tabelle in einer besondern Columne b sowohl bei den absoluten als auch den von mir berechneten relativen Zahlen verrechnet. Col. a giebt die Zahlen, wie ich sie erhalten habe; nur für das Pastorat Johannis waren schon die Zinsen des zu den Häusern ausgewandten Capitals berücksichtigt. Ob in den angegebenen Summen außer dem Lehrergehalt noch andere Unkosten, Neubauten, Beheizung u. s. w. stecken, ist mir nicht bekannt, wird

Vertheilung der Schullast in dem Bezirk Terwen.

Namen der Kirchspiele.	Seelenzahl.	Gemeinden.	Schüler.	Schulen				a. Unkosten für die Lehrergehalte allein							b. do. incl. Einrichtung der Schülhänser						
				Summa.	von Guts herrsch. halten.	von d. Gemeinde unterhalten.	Gemeinsam unter- halten.	Summa in Rbl.	per Kopf der Schüler. Rbl.	Antheil d. Güter in Rbl.	Antheil der Ge- meinden in Rbl.	Procent-Antheil der Gemeinden.	Durchsch. Zahl der Gemeinden in Rbl.	do. per Kopf der Gemeinl. in R.	Summa in Rbl.	per Kopf der Schüler. Rbl.	Antheil d. Güter in Rbl.	Antheil der Ge- meinden in Rbl.	Procent-Antheil der Gemeinden.	Durchsch. Zahl der Gemeinden in Rbl.	do. per Kopf der Gemeinl. in R.
Turgel . . .	8508	16	1042	21	3	7	11	2 030	1.27	710	1 320	65	83	0.15	2 765	1.57	1 130	1 635	59	102	0.1
Petri	7596	21	481	18	1	—	17	3 427	3.59	1509	1 918	59	91	0.25	4 057	4.13	1 841	2 216	55	106	0.29
Mathäi . . .	4842	9	417	7	—	—	7	1 327	3.16	649	679	51	75	0.14	1 572	3.59	7 771	801	51	89	0.15
MarienMagd	?	15	907	22	1	1	20	4 133	4.06	1914	2 219	51	148	?	4 903	5.55	2 317	2 587	53	171	?
Weissenstein & St. Annen	4336	8	385	4	—	1	3	480	1.21	252	178	37	32	0.01	620	1.69	322	218	40	—	0.06
Ampel. . . .	?	24	711	22	—	2	20	3 305	5.40	1617	1 688	52	70	?	4 075	6.80	2 002	2 073	51	86	?
Johannis . .	5000	9	663	9	—	—	9	4 011	6.05	1798	2 204	55	245	0.41	4 326	6.52	1 916	2 361	55	262	0.47
Ganz Terwen	?	106	5106	103	5	11	87	18 713	3.66	8449	10 206	55	96	?	22 318	4.40	10 329	11 931	53	113	?

aber wahrscheinlich, wenn man die Durchschnittskosten der Schule mit den unten folgenden Angaben über Lehrergehalte vergleicht. (Siehe hier die Tabelle).

Zu dieser Tabelle ist noch folgendes zu bemerken: Die Summe der Gemeinden stimmt mit der in den einzelnen Kirchspielen angegebenen nicht überein, weil dieselben Gutsgemeinden mehreren Kirchspielen beigepparrt sind. Die Zahl 106 ist dem „Verzeichniß der Rittergüter in Estland, 1853“ entnommen. Das Kirchspiel St. Johannis zählt zwar 14 Gutsgemeinden; es sind hier aber nur diejenigen 9 aufgeführt, welche ihre Schulen im gen. Kirchspiel haben. Dem entsprechend ist die Einwohnerzahl von 5800 auf 5000 reducirt worden. Die Kostenangaben enthalten bei demselben Kirchspiel die Zinsen der in den Häusern stehenden Capitalien sowie die Ausgaben für Neubauten. Die Summe der Lehrergehalte ist daher in diesem Falle abweichend, und zwar durch Abzug von 35 Rbl. für jede Schule, gefunden. — Außer den Zahlungen der Güter und Gemeinden finden sich in den Summen noch: in St. Johannis ein Legat von 9 Rbl., in Weißenstein ein Zuschuß der Casse der Ritterschaft von 50 Rbl. — Im Kirchspiel Marien-Magdalenen ist die Parochialschule eingerechnet. — In wie weit die Kostenberechnung durch die fehlerhafte Berechnung der Erträge des Schulandes insluirt worden, kann nicht festgestellt werden. Die Lehrergehalte nähern sich meist dem normalen Satze von 100 Rbl. Ueber 100 steigen 17 Lehrergehalte; dabei fehlt die Angabe für Petri.

Die Erhebungsform der Schullast ist, wie wir sahen, der Gemeinde überlassen und daher im Einzelnen vielfach verschieden. (Landgem.-Ordnung von 1866 § 11 p. p. a. l. f.) Dennoch lassen sich im Allgemeinen folgende Gesichtspunkte aufstellen. Was den Bau der Schulhäuser betrifft,

so wird die Arbeit wohl meist in Natura geleistet. Bei der einfachen landesüblichen Holzconstruction sind qualifizierte Arbeiter kaum nöthig. Daher ist diese Form für die Bauern unter jetzigen Umständen wohl die bequemste, wenngleich sie die Einzelnen ungleich belastet, weil nur die größeren Bauernwirthschaften dabei betheiligt sind. Die dabei entstehende Ungerechtigkeit kann als Ausgleich anderer in entgegengesetzter Richtung vorliegender gelten. Dachstroh wird wohl meist in Natura geliefert, (vgl. unten), etwaige Baarauslagen werden gewöhnlich dem Gemeindevermögen, der Gebietslade, entnommen, was, da es dauernde Capitalanlagen sind, wohl zu rechtfertigen ist. Dieser Theil der Schullast kommt praktisch äußerst selten zur Geltung.

Von größerer Wichtigkeit, weil jährlich erscheinend, ist das Lehrergehalt. Es wird theils in Geld, theils in Natura erhoben, doch herrscht ersteres vor. Ausnahmsweise geschieht es, daß einzelne Gemeinden dasselbe durch eine einmalige Capitalanlage gedeckt haben, durch Ankauf einer Schulstelle. Dieses Verfahren ist nur in Gemeinden mit lauter Eigenthümern möglich, da Zeitpächter sich schwerlich dazu entschließen werden. Außerdem wird ein derartig großes Capital für die meisten Gemeinden schwer auszubringen sein, wenn nicht ein entsprechendes Gemeindevermögen vorhanden ist. Häufiger kommt es vor, daß eine Schulstelle von der Gemeinde gepachtet und dem Schulmeister als Gehalt zur Nutzung überlassen wird. In Natura wird vielfach ein Theil des Lehrergehaltes gezahlt; diese Naturallast wird entweder auf alle Bauernwirthschaften zu gleichen Theilen repartirt, oder dem Getreidemagazin der Gemeinde entnommen. Die Höhe derselben ist sehr verschieden. Für Fernen war das Verhältniß 1877/78 folgendes. Die

Zahlen sind Berichten der örtlichen Prediger entnommen und berücksichtigen nur das Lehrergehalt. Die Gemeinden Serwen zahlten Abl:

	im Ganzen	in Natura	in Geld	in Geld Pro- cente, der Gesamtaus- gabe
Turgel	1300	n i c h t	a n g e g e b e n	
Ampel	1687.57	677.53	1010.34	60 %
Mathäi	673.69	392.09	286.6	42 %
St. Petri	1918.07	794.50	1123.57	68 %
Mar. Magd.	2219	433	1786	80 %
Weißenstein u. St. Annen)	n i c h t a n g e g e b e n			
Johannis	2361.40	1261.40	1100	46 %

Genaue Angaben für ganz Estland finden wir in den „Beiträgen zur Statistik Estlands“ aber für das Jahr 1868, seitdem hat sich das Verhältniß vielfach geändert, namentlich in Folge der oben besprochenen Erhöhung der Schulmeistergehälte. Die Zahlen sind hier wieder gegeben, so wie sie in jenen Berichten enthalten sind, ob und in wie weit die Beheizung einbegriffen, ist nicht ersichtlich. Für das Kirchspiel Johannis ist der Neubau von Schulhäusern zu der Geldlast gerechnet worden, die Zinsen der in den Baulichkeiten stehenden Capitalien dagegen zu der Naturallast, da die Zahlen nicht getrennt werden konnten.

Wichtiger als der in Natura entrichtete ist der in Baar gezahlte Theil der Schullast. Es wird derselbe, soweit mir bekannt, als Zuschlag zu der einzigen directen staatlichen Steuer, der Kopfsteuer, erhoben und theilt mit dieser, wenn auch nicht alle so doch viele Nachtheile derselben, mag auch die Form der Erhebung bequem und ihre Veranlagung einfach sein. Die Kopfsteuer wird, wie

bekannt, auf die Bouergemeinden, je nach der Zahl ihrer durch die letzte Revision festgestellten Revisionsseelen, als fester Satz umgelegt. Der Gemeinde bleibt es überlassen, die ganze Summe auf die wirklich vorhandenen zahlungsfähigen und zahlungspflichtigen (d. h. erwachsenen, männlichen) Glieder zu vertheilen. Sie haftet solidarisch für die ganze Summe. Im Einzelnen bestehen in den Gemeinden Verschiedenheiten, was die Altersgrenze der Zahlenden betrifft. Die Befreiungen sind im Allgemeinen dieselben; z. B. pflegen die Schulmeister nicht zu zahlen, was mithin zu ihrer Besoldung hinzuzurechnen wäre. Es war aber nicht in Erfahrung zu bringen, ob diese Exemption in ganz Estland gilt und auf Grund welcher Bestimmung. Die thatsächlich auf die zahlenden Glieder fallende Quote ist demnach in den einzelnen Gemeinden sehr verschieden, je nach dem Verhältniß der Zahlenden zu der Zahl der Revisionsseelen.

Die Gemeinden haben nun, weil sie sich einmal an diese Art der Erhebung gewöhnt haben und ohnehin schon jährlich darnach die staatliche Steuer repartiren, es als das Bequemste erachtet, die Gemeindelasten einfach zuzuschlagen. Da diese, also auch die Schullast, die unter denselben die wesentlichste ist, direct auf die zahlenden Glieder, nicht die Revisionsseelen repartirt wird, so theilt sie nicht die aus dem Mißverhältniß der Revisionsseelen zu den wirklich zahlenden Gemeindegliedern entspringenden Uebelstände, die der Kopfsteuer anhaften. Dagegen bleibt die Ungerechtigkeit bestehen, daß auf die Zahlungsfähigkeit keine Rücksicht genommen wird. Als eine Ausgleichung könnten einige nur auf die Wirthe, also die Vermögenderen, fallenden Naturalleistungen dienen, daher es wünschenswerth wäre, wenn sie wenigstens theilweise bestehen blieben. So lange die Kopfsteuer existirt, wird wohl

obige Zuschlagssteuer schon aus Gründen der Bequemlichkeit und Gewohnheit bestehen bleiben.

In einer mir gerade vorliegenden Gemeinde von 302 Seelen betrug die Zahl der zählenden Glieder 80 (von 14–60 Jahre), diese zahlten an Kopfsteuer 2 85¹/₄ Kop. pro Seele dazu 50 Kop. Schullast und 29³/₄ Kop. sonstige Gemeindeabgaben. Dieses kann nur als ein Beispiel dienen, da das Verhältniß zwischen Kopfsteuer und Gemeinde- resp. Schullast in jeder Gemeinde ein anderes ist. Im Kirchspiel Turgel in Ferwen schwankte die Schullast der einzelnen Gemeinden zwischen 40 und 3 Kop. pro Seele, wobei nicht die Revisionsseele gemeint ist; nähme man nur die Zahlenden, so würde die Differenz noch größer sein.

Die Straf gelder, die in die Schulcasse fließen, welche vom Kirchspielschulrevidenten verwaltet wird, kommen hier nicht in Betracht, da sie nicht zur Deckung des evidentlichen Schulbedarfs dienen und nicht gleichmäßig einlaufen. Sie werden zum Antauf von Karten, Büchern verwandt nach Maßgabe der vorhandenen Summe. Eine selbständige Stellung nimmt die schwedische Schule in Worms ein, die von einer schwedischen Mission mit 400 Rbl. jährlich dotirt ist. Die Eintags- und Küsterschulen, sowie die deutschen Elementarschulen auf dem Lande gehören nicht hierher, da sie Privatschulen sind. Zu einer Schule in Weissenstein trägt die Ritterschaft 50 Rbl. bei.

Es bleibt noch übrig, einen Blick auf die Parochialschulen zu werfen, um durch Hinzufügung dieser durch freie Stiftungen der Kirchspiele und Privater unterhaltenen Schulen das Bild der finanziellen Opfer unserer Provinz für Volksschulzwecke zu vervollständigen. Etwas allgemein Geltendes läßt sich über den Unterhalt dieser Anstalten nicht sagen, vielmehr entspringt er den mannig-

fachsten Quellen. Die Verwaltung der Einkünfte derselben steht der örtlichen Kirchspielschulcommission zu. Mir liegt ein specialisirter Kostenanschlag derselben aus dem Jahre 1874/75 vor, dem resp. Schulbericht entnommen. Leider sind die Angaben nicht über alle Schulen gleich genau gefaßt; mehrfach fehlt die Angabe der Höhe des Schulgeldes. Doch da es sich hier wesentlich um die aus öffentlichen Mitteln und gleichmäßig zur Erhaltung der Schulen gebrachten Opfer handelt, ist dieses weniger von Belang. Ich lasse die Angaben hier in Tabellenform folgen, da sie doch ein annähernd richtiges Bild der betreffenden Verhältnisse geben; sehr viel wird sich in den letzten Jahren nicht geändert haben. Die Fickelsche Parochialschule, die aus öffentlichen Mitteln keine Subvention bezog, ist im Bericht vom Jahre 1876/77 nicht mit aufgeführt, vielleicht ist sie zu den Küsterschulen gerechnet.

Unterhaltskosten der Parochialschulen in Ostland 1874/75.

Namen der Kirchspiele	Schülerzahl	Schulgeld in Rbl.	Lehrergehalt in Rbl.	do. incl. Sch- ung und Beleuchtung	Beiträge der Kirchspiele in Rbl.	Sonstige Stiftungen in Rbl.
Simonis . . .	25	17	441	491	116	—
Jacobi	23	10	240	240	—	10
Marien . . .	14	5	200	200	—	130
Sewe	32	?	230	?	—	—
Maholm . . .	23	13	230	299	—	—
Isaak	38	?	?	?	—	350
Mar. Magd.	6	13	300	300	222	—
Ampel	20	?	?	?	300	—
Turgel	20	10	400	520	290	—
Johannis . .	13	?	109	168	109	50
Haneel	15	10	150	165	15	—
Fickel	5	10	50	50	—	—
Waiwara . .	32	12	708	758	—	350

Zu dieser Tabelle ist folgendes zu bemerken: Turgel und Marien-Magdalenen haben die Summe von 520 Rbl. (incl. 40 Faden Holz à 3 Rbl.) resp. 300 Rbl. garantirt. Der durch das Schulgeld nicht gedeckte Rest ist als Beitrag der Kirchspiele angenommen worden. Bei Marien und Isaaß liegen den anderweitigen Einnahmen Stiftungen zu Grunde, deren Zinsen zu 5% angenommen worden sind; bei Isaaß figuriren in der angegebenen Summe außerdem noch die Zinsen eines einmaligen Beitrags aus der Cassé der Ritterschaft im Betrage von 500 Rbl. — Die Parochialschule zu Ampel ist seitdem eingegangen.

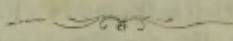
Fassen wir zum Schluß den Gesamtaufwand der Provinz für Volksschulzwecke ins Auge, so ergiebt sich aus der erwähnten Schrift von Jordan, wo wir eine detaillirte Berechnung und Zusammenstellung finden, für ganz Estland eine Summe von 21 690 Rbl., wovon 12 680 Rbl. von den Gütern, 9010 Rbl. von den Gemeinden bestritten wird. Das macht im Durchschnitt für die Schule 56 Rbl.; auf den Kopf der Kinder 39 Kop. Es bleibt hierbei nur zu erinnern, daß die Schulhäuser allerdings nicht mit gerechnet sind. Man sieht aber hieraus, daß die von Ad. Wagner angenommene Durchschnittssumme von 120 Rbl. für die Dorfschule jedenfalls für das Jahr 1863/64 zu hoch gegriffen war, selbst wenn man nach Abzug des angeblichen Schulgeldes von 40 Rbl. die Summe auf 80 Rbl. reducirte. Der Aufwand für Schulzwecke hat seit 1867/68 stetig zugenommen. Wir sehen das am Beispiel Fernwenß, für welches allein mir speciellere neuere Daten vorliegen (aus dem Jahre 1877/78 vergl. obige Tabelle).

Im Jahre 1868 betrug die Summe für Fernwen, ohne Berechnung der Häuser aber mit der Beheizung,

4 240 Rbl., im Jahre 1877/78 dagegen 19 302 Rbl., welche Summe sich aus folgenden Factoren zusammensetzt: 18 713 Rbl. entsprechend dem Jahre 1868, incl. die Parochialschule zu Marien-Magdalenen, wozu für die Turgelische Parochialschule 520 Rbl. und für die Beheizung von 13 Schulen 169 Rbl. hinzukommt. In Terwen hat sich somit der Aufwand für Volksschulzwecke in diesen 10 Jahren nahezu versünffacht und erreicht fast den Gesamtaufwand Estlands von 1867/68, oder ist, in Verhältniszahlen ausgedrückt, von 46 Rbl. (91 Schulen in Terwen) und 52 Kop. auf den Kopf der Kinder, im Jahre 1867/68, auf 181 Rbl. resp. 3 Rbl. 66 Kop., im Jahre 1877/78, gestiegen.

Für ganz Estland wird man im Minimum 200 Rbl. auf die Gemeindeschule rechnen können. Das giebt für 485 Gemeindeschulen im Jahre 1876/77 eine Summe von 97 000 Rbl. Dazu kommen für die Parochialschulen 1277 Rbl. aus öffentlichen Mitteln (Kirchspiels- und Ritterschaftscasse) und 665 Rbl. aus sonstigen Stiftungen. Rechnet man zu diesen Summen noch die Zinsen und Amortisationsquote für die Schulhäuser, so darf man schließlich den Gesamtaufwand Estlands für Volksschulen auf 100 000 Rbl. abrunden. Auf den Kopf der gesammten Bevölkerung Estlands ergiebt das 32 Kop. für Volksschulzwecke. Im russischen Reiche excl. Finland, Mittelasien, den Kaukasus und die Ostseeprovinzen kamen 1875 5 903 803 Rbl. zu gleichen Zwecken zur Verwendung, also, die Bevölkerung zu 77 Mill. gerechnet, 7.7 Kop. auf den Kopf. Zur Vergleichung mit anderen Ländern ließ sich leider nichts Genaueres auffindig machen, da die meisten Angaben nur den staatlichen, nicht den Gemeindeaufwand nachweisen.

Ich schließe meine Betrachtung mit dieser summarischen Uebersicht der finanziellen Opfer, die unsere Provinz der Volksbildung auf dem flachen Lande bringt. Wenn dieselbe weniger eingehend ausgefallen, als es wünschenswerth wäre, so wird mich wohl die Dürftigkeit des vorhandenen Materials entschuldigen. Aber ist das gebotene Bild auch lückenhaft, so ist mit demselben doch der Versuch gemacht, dessen wesentlichste Züge hervorzuheben und zu zeigen, wie es unter den dargelegten Formen gelungen ist, ein Volksschulwesen zu schaffen, das wenigstens an Allgemeinheit der Schulen und des Schulbesuchs dem der meisten Culturstaaten an die Seite gestellt werden kann und dessen bisherige Leistungen ein Fortschreiten auf der betretenen Bahn hoffen lassen.



Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 23. April 1879.

Druck von H. Laakmann in Dorpat.